

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

ALL FOR ONE GROUP SE

Rita-Maiburg-Straße 40
70794 Filderstadt
Deutschland

zum

freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE

Colmarer Straße 11
60528 Frankfurt am Main
Deutschland

an

die Aktionäre der ALL FOR ONE GROUP SE

ALL FOR ONE GROUP SE-Aktien: ISIN DE0005110001
Zum Verkauf eingereichte ALL FOR ONE GROUP SE-Aktien: ISIN DE000A41YH20

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Informationen über diese Stellungnahme.....	6
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme	6
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	7
3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots	8
4.	Stellungnahme der Arbeitnehmer	9
5.	Eigenverantwortlichkeit der ALL FOR ONE-Aktionäre	9
II.	Informationen über ALL FOR ONE und DIE ALL FOR ONE-Gruppe.....	12
1.	Rechtliche Grundlagen der ALL FOR ONE	12
2.	Übersicht über die ALL FOR ONE-Gruppe und mit ALL FOR ONE gemeinsam handelnde Personen	13
3.	Kapitalstruktur der ALL FOR ONE.....	14
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der ALL FOR ONE-Gruppe.....	15
5.	Führungsgremien der ALL FOR ONE.....	17
6.	Aktionärsstruktur	17
III.	Informationen über die Bieterin	18
1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	18
2.	Leitungsorgane der Bieterin.....	19
3.	Aktionärsstruktur der Bieterin.....	19
4.	Informationen über VINCI.....	20
5.	Geschäftsleitung von VINCI.....	21
6.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	22
7.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und Tochterunternehmen gehaltene ALL FOR ONE- Aktien und Zurechnung von Stimmrechten	23
8.	Angaben zu Vereinbarungen im Hinblick auf ALL FOR ONE-Aktien	24
9.	Mögliche zukünftige Erwerbe von ALL FOR ONE-Aktien.....	25
IV.	Informationen über das Angebot.....	26
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	26
2.	Durchführung des Angebots	26
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	27
4.	Annahmefrist.....	27
5.	Weitere Annahmefrist	28
6.	Übernahmerechtliches Andienungsrecht	28
7.	Angebotsbedingungen.....	28
8.	Stand der fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren	30

9.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bafin.....	31
10.	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	31
V.	Finanzierung des Angebots	33
1.	Finanzierungsbedarf.....	33
2.	Finanzierungsmaßnahmen.....	33
3.	Finanzierungsbestätigung.....	36
4.	Bewertung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	36
VI.	Art und Höhe der Gegenleistung.....	36
1.	Gesetzlicher Mindestpreis.....	36
2.	Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	37
VII.	Ziele und Absichten der Bieterin und deren Bewertung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.....	44
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage.....	44
2.	Bewertung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für ALL FOR ONE durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.....	55
VIII.	Auswirkungen auf die ALL FOR ONE-Aktionäre	61
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots.....	61
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	64
IX.	Interessen der Mitglieder der Führungsgremien der ALL FOR ONE	67
X.	Absicht zur Annahme des Angebots.....	68
XI.	Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung.....	69

ANLAGEN

Anlage 1 Tochterunternehmen der ALL FOR ONE.....	72
Anlage 2 Opinion Letter der ParkView Partners GmbH.....	74
Anlage 3 Sondervotum von Josef Blazicek, Paul Neumann und Dr. Rudolf Knünz	75

DEFINIERTER BEGRIFFE

Abwicklungsstelle	29	EUR	7
AktG	6	Euro	7
ALL FOR ONE	6	EWK	11
ALL FOR ONE-Aktie	6	Fairness Opinion.....	39
ALL FOR ONE-Aktien	6	FWB	7
ALL FOR ONE-Aktionäre	6	Genehmigtes Kapital 2025	14
ALL FOR ONE-Gruppe	6	Gesellschaft	6
Angebot	6	IDW	41
Angebotsbedingungen	29	IDW S1-Standard	54
Angebotsgegenleistung.....	27	Irrevocable Undertakings	23
Angebotspreis	27	Konkurrierendes Angebot	27
Angebotsunterlage	6	Maximale Gesamtangebotskosten.....	33
Annahmeerklärung	31	Nichtannahmevereinbarung.....	34
Annahmefrist	27	Opinion Letter	40
Aufsichtsrat.....	6	ParkView	37
AWB	30	SE-Verordnung.....	17
Bafin	24	Sorgfaltspflichten	46
Bankarbeitstag	7	Stellungnahme	6
Begründete Stellungnahme.....	6	Transaktion	6
Bieterin	6	Transaktionskosten	33
Bieterin-Mutterunternehmen	20	U.S. Exchange Act	10
Börsenhandelstag.....	7	Überlegenes Angebot	48
BörsG.....	66	Übernahmeangebot.....	6
Business Combination Agreement	46	Undertaking Aktionäre	24
Clearstream	29	Vereinigte Staaten	10
Core Business Strategy	15	Verwaltungsrat	21
DCGK	53	VINCI.....	20
Delisting	53	VINCI Energies.....	20
Depotbank.....	29	VINCI Gruppe.....	20
Depotsperrvereinbarung	34	Vorstand	6
Deutsche Bank	29	Weitere Annahmefrist	28
Deutsche Börse	13	WpHG	17
Deutsches Übernahmerecht	10	WpÜG	6
Deutschland	6	WpÜG-Angebotsverordnung	10
Erwartete Angebotskosten.....	35	XETRA-Handelssystem	13
Erwartete Gesamtangebotskosten.....	35	Zum Verkauf Eingereichte ALL FOR	
EU	11	ONE-Aktien.....	29
EU Kommission	30		

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME

Am 12. August 2026 hat die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Satzungssitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 310205, Geschäftsanschrift: Colmarer Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland (**Bieterin**), gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (**Angebot** oder **Übernahmeangebot**) an die Aktionäre der ALL FOR ONE GROUP SE, einer nach deutschem Recht gegründete Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Sitz in Filderstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 774576, Geschäftsanschrift: Rita-Maiburg-Straße 40, 70794 Filderstadt, Deutschland (**ALL FOR ONE** oder **Gesellschaft** und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes (**AktG**) die **ALL FOR ONE-Gruppe**) abgegeben (**Transaktion**).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (**ALL FOR ONE-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher, nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Namen lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 3,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, der Gesellschaft (jeweils eine **ALL FOR ONE-Aktie** und zusammen die **ALL FOR ONE-Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie.

Der Vorstand der Gesellschaft (**Vorstand**) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (**Aufsichtsrat**) und den Arbeitnehmern der Gesellschaft zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit die folgende begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zu dem Angebot der Bieterin ab (**Stellungnahme** oder **Begründete Stellungnahme**).

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der

Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zum Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann vom Vorstand und vom Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin entschieden, gemäß § 27 WpÜG eine gemeinsame begründete Stellungnahme abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Währungsangabe **EUR** oder **Euro** bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. Verweise auf einen **Bankarbeitstag** beziehen sich auf jeden Tag, der nicht (i) ein Samstag oder Sonntag oder (ii) ein Tag ist, an dem die Banken in Filderstadt, Stuttgart und Frankfurt am Main (alle Deutschland) nicht für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind, und Verweise auf einen **Börsenhandelstag** auf einen Tag, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (**FWB**) eröffnet ist.

Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme. Diese Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt

wieder. Diese Angaben können sich nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin oder die Bieterin-Mutterunternehmen (wie in Abschnitt III.3 dieser Stellungnahme definiert) und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüft haben und die Umsetzung der Absichten der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen nicht gewährleisten können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Stellungnahme auf die Verwendung genderspezifischer Sprachformen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, stehen sie stellvertretend für alle Geschlechter.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/uebernahmeangebot veröffentlicht.

Exemplare der Stellungnahme werden zudem in den Geschäftsräumen der ALL FOR ONE GROUP SE, Investor Relations, Rita-Maiburg-Straße 40, 70794 Filderstadt, Deutschland (Anfragen per E-Mail an InvestorRelations@all-for-one.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme und gegebenenfalls etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzungen veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung

für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. Stellungnahme der Arbeitnehmer

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer der Gesellschaft – in Ermangelung eines Betriebsrats – gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zum Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die Arbeitnehmer der Gesellschaft haben zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine Stellungnahme abgegeben.

5. Eigenverantwortlichkeit der ALL FOR ONE-Aktionäre

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Stellungnahme die ALL FOR ONE-Aktionäre nicht binden. Jeder ALL FOR ONE-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der ALL FOR ONE-Aktien eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner ALL FOR ONE-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die ALL FOR ONE-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner ALL FOR ONE-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ALL FOR ONE-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich gegebenenfalls unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines ALL FOR ONE-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines

Angebots (**WpÜG-Angebotsverordnung** und zusammen mit dem WpÜG das **Deutsche Übernahmerecht**) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten**) durchgeführt wird.

Weiterhin weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wird laut Bieterin nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

ALL FOR ONE-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Wertpapiere einer Gesellschaft bezieht, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung (**U.S. Exchange Act**) ist und deren Aktien nicht nach Section 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Nach Angaben der Bieterin erfolgt das Angebot in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier-1 Ausnahme von bestimmten Anforderungen des U.S. Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, so die Bieterin weiter, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von ALL FOR ONE-Aktien in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche nach diesen Gesetzen zustehen.

In Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin ferner darauf hin, dass sie bzw. gemeinsam mit ihr handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen während der Laufzeit des Angebots ALL FOR ONE-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen können, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt und die Angebotsgegenleistung gegebenenfalls an einen etwaigen höheren, außerhalb des Angebots gezahlten Erwerbspreis angepasst werden muss.

Für ALL FOR ONE-Aktionäre mit einem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem

sich ihr Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort befindet. Dies ist laut der Angebotsunterlage auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Gesellschaft ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben als dem des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der betreffenden ALL FOR ONE-Aktionäre. Es ist laut Bieterin solchen ALL FOR ONE-Aktionären unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im Land deren Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des Landes des eigenen Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu verklagen. Des Weiteren können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem Gerichtsurteil zu unterwerfen, das im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Aktionäre ergangen ist.

Gemäß Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage kann die Zahlung der Angebotsgegenleistung (als Bargegenleistung) an ALL FOR ONE-Aktionäre gemäß dem Angebot nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der ALL FOR ONE-Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. In der Angebotsunterlage empfiehlt die Bieterin dringend, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Laut der Angebotsunterlage übernehmen weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch die jeweiligen Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Laut Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen ALL FOR ONE-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann nach den Angaben der Bieterin die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (*EU*) und des Europäischen Wirtschaftsraums (*EW*R) oder der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin empfiehlt ALL FOR ONE-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage kommen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten und/oder anderen Rechtsvorschriften als

denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt laut der Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die ALL FOR ONE-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder ALL FOR ONE-Aktionär, der die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen, als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

II. INFORMATIONEN ÜBER ALL FOR ONE UND DIE ALL FOR ONE-GRUPPE

1. Rechtliche Grundlagen der ALL FOR ONE

ALL FOR ONE ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Sitz in Filderstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 774576. Die Geschäftsanschrift lautet Rita-Maiburg-Straße 40, 70794 Filderstadt, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung wie folgt:

„a) Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie sowie alle damit zusammenhängenden Aktivitäten wie Verkauf, Vermietung und Installation von Hardware- und Systemkomponenten, Übernahme des IT-Versorgungsmanagements und der Betreuung des laufenden Betriebs von Informationssystemen. Ferner gehören hierzu, Entwicklung und Vertrieb von Softwarelösungen für Unternehmen und diesbezügliche Beratung und Schulung selbst oder durch verbundene Unternehmen. Dies erfolgt insbesondere durch die Beratung in den Bereichen Strategie, Transformationsmanagement, Unternehmensprozesse sowie IT- und Cloud-Services.

- b) Erwerb, Halten und Veräußerung von Anteilen an verbundenen Unternehmen im In- und Ausland sowie deren operative und strategische Führung, ferner die operative, strategische und koordinative Leitung der Geschäftsbereiche, denen die verbundenen Unternehmen zugeordnet sind;*
- c) Erwerb, Halten, Veräußerung und Verwertung von immateriellen Rechten aller Art (Markenrechte, Nutzungsrechte, Software u. ä.)*
- d) Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsdienstleistungen zugunsten von verbundenen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Geschäftsentwicklung, Personalwesen, Marketing, Vertriebskoordination, Recht, Technologie sowie Berichtswesen;*
- e) Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsdienstleistungen für verbundene Unternehmen in den Bereichen Liquiditätssteuerung und Risikoabsicherung.“*

Die ALL FOR ONE-Aktien sind (unter ISIN DE0005110001) zum Handel an der FWB im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Die ALL FOR ONE-Aktien werden zudem über das Exchange Electronic Trading System **XETRA-Handelssystem** der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland (**Deutsche Börse**) gehandelt. Des Weiteren werden die ALL FOR ONE-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie über Tradegate BSX im Freiverkehr gehandelt.

2. Übersicht über die ALL FOR ONE-Gruppe und mit ALL FOR ONE gemeinsam handelnde Personen

Die Gesellschaft ist die Obergesellschaft der ALL FOR ONE-Gruppe. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Gesellschaft ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Gesellschaft sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Aufgrund der von ihnen derzeit mittelbar bzw. unmittelbar gehaltenen Mehrheitsbeteiligung an der ALL FOR ONE gelten zudem die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, die UIAG Informatik-Holding GmbH und die UIAG AFO GmbH (alle Wien, Österreich) als mit der ALL FOR ONE gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft hat über die vorgenannten Gesellschaften (inklusive ALL FOR ONE) hinaus keine weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Gesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3. Kapitalstruktur der ALL FOR ONE

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 7.1 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft, welches EUR 14.946.000,00 beträgt und in 4.982.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 3,00 eingeteilt ist.

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 17. März 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.473.000,00 zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2025*). Das Genehmigte Kapital 2025 wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bisher nicht in Anspruch genommen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. März 2025 wurde die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum Ablauf des 17. März 2030 dazu ermächtigt, zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Die Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht, unter anderem durch Beauftragung eines Kreditinstituts mit der Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der ALL FOR ONE-Aktien im Einzelfall unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft entsprechend Art. 4 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 getroffen hat. Das jüngste Aktienrückkaufprogramm der Gesellschaft für den Zeitraum vom 18. Juni 2026 bis zum 5. März 2027 wurde mit Wirkung vom 16. Juli 2026, d.h. zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots, bis auf Weiteres ausgesetzt. Zudem hatte die Gesellschaft am 17. Februar 2026 ein öffentliches Angebot zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft in Form eines Teilangebots von insgesamt bis zu 115.000 ALL FOR ONE-Aktien – mit Annahmefrist vom 18. Februar 2026 bis 4. März 2026 – veröffentlicht.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme insgesamt 368.966 ALL FOR ONE-Aktien.

Ein bedingtes Kapital ist in der Satzung der Gesellschaft derzeit nicht enthalten.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der ALL FOR ONE-Gruppe

4.1 Geschäftsmodell

Die Gesellschaft ist ein führender unabhängiger deutscher Anbieter von end-to-end integrierter Beratungs-, Systemintegrations- und Managed Services insbesondere im SAP-Dienstleistungsbereich. Die Gesellschaft betreut mehr als 4.500 mittelständische Kunden, hauptsächlich in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Polen sowie in weiteren internationalen Märkten. Die ALL FOR ONE-Gruppe beschäftigt etwa 3.000 Mitarbeitende und verfügt über mehr als 30 Standorte weltweit, vor allem in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Umsätze stammen aus Cloud-Services, Software- und Supportleistungen, einschließlich Lizenzen und Provisionen sowie Beratungsdienstleistungen.

4.2 Strategie

Zentrale Erfolgsfaktoren des Geschäftsmodells, die die Säulen der Geschäftsstrategie (*Core Business Strategy*) bilden, umfassen:

- Cross- und Upselling über das SAP-non-ERP-Portfolio, Schaffung von SAP-End-to-End-Kundenwertschöpfungsketten durch Nutzung des umfassenden SAP-Know-hows und -Portfolios der Gesellschaft;
- internationale Expansion in unerschlossene Regionen/Märkte, die durch die Lieferketten der Kunden eng miteinander verflochten sind und ein hohes Wachstums- und Margenpotenzial versprechen, ergänzt durch X-Shore-Kapazitäten;
- Wachstum mit bestehenden Kunden durch Nutzung der aktuellen Dynamik bei der Cloud-Transformation (Umstellung auf S/4 HANA), Cross- und Upselling des bestehenden Portfolios sowie Ausbau der Präsenz im oberen Mittelstandsegment;
- Gewinnung neuer Kunden, insbesondere im oberen Mittelstand, bei Großkunden oder als reine Neukunden;
- Fokussierung auf Nearshore durch Nutzung bestehender Kapazitäten und Ausbau des Full-Service-, Bereitstellungs- und Entwicklungsangebots;
- Ausbau angrenzender Branchen, beispielsweise in den Life Sciences und verwandten Bereichen durch Nutzung bestehender Kernkompetenzen und eines einzigartigen Portfolios;
- Investitionen in das Portfolio zur Erschließung von Marktlücken, Entwicklung eigener Lösungen/Produkte und Erweiterung des Cloud-Service-Angebots; und

- weitere Ausweitung der Reichweite durch einen Allianzansatz, branchenspezifisches Fachwissen und Partnerschaften sowie durch globale Netzwerke, z.B. das United VARs-Netzwerk, und Aufbau neuer Allianzen für weiteres Wachstumspotenzial.

4.3 Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2024/25 beliefen sich die Umsatzerlöse der ALL FOR ONE-Gruppe auf EUR 503,7 Mio. (Vorjahr: EUR 511,4 Mio.), bei einem EBIT vor M&A-Effekten (non-IFRS) von EUR 26,0 Mio. (Vorjahr: EUR 34,0 Mio.) sowie ein Periodenergebnis in Höhe von EUR 11,4 Mio. (Vorjahr: EUR 18,3 Mio.). 42 % der Umsätze wurden durch Beratungsleistungen erzielt, Cloud-Services machten 30 % der Umsätze aus, während die verbleibenden 28 % aus Software- und Supportleistungen stammten, einschließlich Lizenzen, Provisionen und Supportleistungen.

Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2025/26 (das am 31. März 2026 endete) belief sich der Umsatz der ALL FOR ONE-Gruppe auf EUR 250,4 Mio. (erstes Halbjahr des Geschäftsjahrs 2024/25: EUR 257,6 Mio.), bei einem EBIT vor M&A-Effekten (non-IFRS) von EUR 6,9 Mio. (erstes Halbjahr des Geschäftsjahrs 2024/25: EUR 14,0 Mio.) sowie einem Periodenergebnis in Höhe von EUR 1,6 Mio. (erstes Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/25: EUR 7,4 Mio.).

Im Quartalsbericht zum 30. Juni 2026 belief sich der Umsatz der ALL FOR ONE-Gruppe für die ersten neun Monate des Geschäftsjahres 2025/26 auf EUR 379,6 Mio. (erste neun Monate des Geschäftsjahres 2024/25: EUR 380,4 Mio.), bei einem EBIT vor M&A-Effekten (non-IFRS) von EUR -9,3 Mio. (erste neun Monate des Geschäftsjahres 2024/25: EUR 17,5 Mio.) und einem Periodenergebnis von EUR -12,2 Mio. (erste neun Monate des Geschäftsjahres 2024/25: EUR 8,1 Mio.).

ALL FOR ONE erwartet für das Geschäftsjahr 2025/26 ab März 2026 einen Konzernumsatz einschließlich der im ersten Quartal 2026 erworbenen „absolut Gruppe“ in einer Bandbreite von EUR 500 bis 530 Mio. (zuvor ohne die Einbeziehung der „absolut Gruppe“: EUR 500 bis 530 Mio.). Es wird ein EBIT vor M&A-Effekten (non-IFRS), einschließlich einmaliger Aufwendungen und ebenfalls erstmals unter Einbeziehung der „absolut Gruppe“, von EUR 0 mit einer Schwankungsbreite von +/- EUR 5 Mio. erwartet (zuvor: EUR 27,5 bis 34,5 Mio.).

Unter der Annahme gleichbleibender Marktbedingungen wird erwartet, dass das im Mai 2026 gestartete Programm „Precision“ zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gruppe ab Herbst 2026 das jährliche Kostenniveau der Gesellschaft um jährlich ungefähr EUR 20 Mio. reduzieren wird. Die Umsetzung von „Precision“ führt im Geschäftsjahr 2025/26 zu einmaligen Aufwendungen von ca. EUR 20 Mio.

5. Führungsgremien der ALL FOR ONE

Die Gesellschaft hat zwei Führungsgremien, namentlich den Vorstand und den Aufsichtsrat. Dem Vorstand obliegen satzungsgemäß die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Der Vorstand der Gesellschaft besteht zurzeit aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Michael Zitz (*Vorstandssprecher*); und
- Stefan Land (*Vorstand für Finanzen*).

Nach Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (*SE-Verordnung*), § 17 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) sowie § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Nach der – nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Aktiengesellschaft (SEBG) abgeschlossenen – Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Gesellschaft werden vier Mitglieder als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt, zwei Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat bestellt. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

- Josef Blazicek (*Vorsitzender*)*;
- Paul Neumann (*Stellvertretender Vorsitzender*)*;
- Karl Astecker*;
- Dr. Rudolf Knünz*;
- Maria Caldarelli**;
- André Krüger**.

* *Vertreter der Anteilseigner*; und ** *Vertreter der Arbeitnehmer*.

6. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG*), die der Gesellschaft bis zum Ablauf des 18. August 2026 zugegangen sind und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht wurden, sowie auf Basis der Angaben in der Angebotsunterlage und nach eigenen Erhebungen, werden 3,00 % oder mehr der Stimmrechte aus ALL FOR ONE-Aktien von den folgenden Aktionären unmittelbar oder mittelbar gehalten und/oder diesen zugerechnet:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte
	(in %)
VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE	9,18
UIAG Informatik Holding GmbH	ca. 25,07*
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft	ca. 14,93*
UIAG AFO GmbH	ca. 10,34*
Decagon Asset Management LLP	3,05
UBS AG	3,02
Gesamt	ca. 65,59**

* Nach Information der Gesellschaft haben die Undertaking Aktionäre gemäß den jeweiligen Irrevocable Undertakings zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme ihre sämtlichen ALL FOR ONE-Aktien in das Angebot eingeliefert bzw. die Annahme des Angebots gegenüber ihren depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen erklärt.

** Von der Gesellschaft gehaltene ALL FOR ONE-Aktien: ca. 7,41 % der Stimmrechte.

Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/aktionaersstruktur verfügbar.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen wurden, soweit nicht anders angegeben, aus der Angebotsunterlage entnommen und von der Bieterin veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine unabhängige Überprüfung dieser Informationen vorgenommen.

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 6.1 die folgenden Angaben zu den rechtlichen Grundlagen und den Kapitalverhältnissen der Bieterin:

Die Bieterin, die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE, ist eine nach deutschem Recht gegründete, am 11. Februar 2026 unter der Firma Blitz 26-284 SE errichtete und mit Wirkung zum 11. Juni 2026 in VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE umfirmierte Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Satzungssitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 310205. Das Grundkapital der

Bieterin beträgt EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 Namensaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst unter anderem die Verwaltung und Leitung einer Gruppe von Unternehmen der IT- und Kommunikationstechnik, insbesondere solcher, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Computer- und Telekommunikationsnetzwerken (insbesondere Local Area Networks und Wide Area Networks) befassen unter Einschluss aller damit verbundenen Tätigkeiten und Dienstleistungen, Erwerb und Vertrieb entsprechender Software sowie Beratung und Schulung in allen Bereichen der Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen/Einheiten und hat keine Arbeitnehmer.

2. Leitungsorgane der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 6.2 die folgenden Angaben zu den Leitungsorganen der Bieterin:

Die Vorstandsmitglieder der Bieterin sind:

- Luc Penninckx (*Vorstandsmitglied*); und
- Klaudius Heda (*Vorstandsmitglied*).

Die Aufsichtsratsmitglieder der Bieterin sind:

- Burim Mirakaj (*Vorsitzender des Aufsichtsrats*);
- Nicole Lehmann (*Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats*); und
- Gerd Renner (*Aufsichtsratsmitglied*).

3. Aktionärsstruktur der Bieterin

Gemäß Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage sind die folgenden Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt:

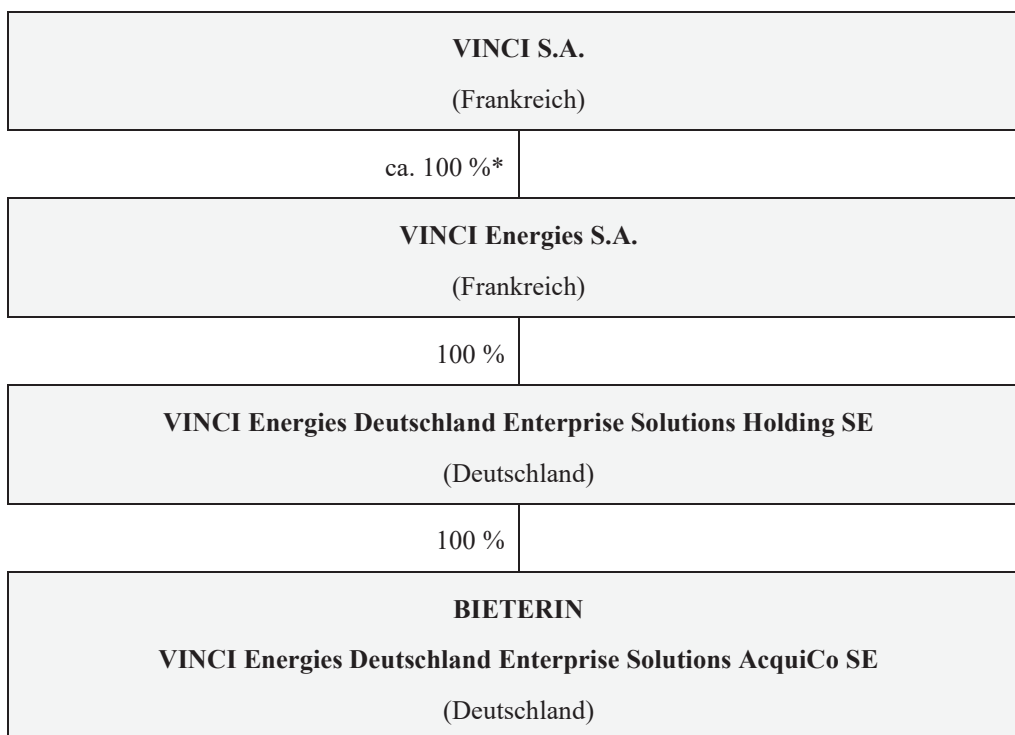
Alleinige unmittelbare Aktionärin der Bieterin ist die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE, eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München mit der Registernummer HRB 310206 und Satzungssitz in München.

Alleinige Aktionärin der VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE ist die VINCI Energies S.A., eine nach französischem Recht gegründete

französische Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) mit der Registrierungsnummer B 391 635 844 und Satzungssitz in Nanterre, Frankreich (**VINCI Energies**).

Die beherrschende Mehrheitsaktionärin (ca. 100 %, weniger als 0,0006 % befinden sich im Besitz anderer Aktionäre) der VINCI Energies ist die VINCI S.A., eine nach französischem Recht gegründete französische Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), mit Satzungssitz in Nanterre, Frankreich und registriert unter RCS 552 037 806 Nanterre (**VINCI**; VINCI zusammen mit VINCI Energies und VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE die **Bieterin-Mutterunternehmen**; VINCI zusammen mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen die **VINCI Gruppe**).

Das folgende Schaubild, das in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage enthalten ist, veranschaulicht die Aktionärsstruktur der Bieterin:



* Davon ca. 0,5 % mittelbar gehalten; weniger als 0,0006 % werden von anderen Aktionären gehalten.

4. Informationen über VINCI

Wie in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage beschrieben, ist VINCI nach eigener Einschätzung ein führendes multinationales Unternehmen in den Bereichen Bau, Konzessionen und Energielösungen sowie multitechnische Dienstleistungen mit rund 294.000 Mitarbeitern und Aktivitäten in rund 120 Ländern. Im Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2025 endete, erzielte VINCI einen konsolidierten Umsatz von EUR 74.599 Mio. und einen konsolidierten Jahresüberschuss von EUR 5.275 Mio.

VINCI ist eine börsennotierte französische Aktiengesellschaft mit einem breit gestreuten Aktionärskreis. VINCI hat keinen beherrschenden Aktionär. Die Aktien von VINCI sind an der Euronext Paris zum Handel zugelassen (ISIN FR0000125486). Ein besonderes Merkmal der Aktionärsstruktur ist der vergleichsweise hohe Anteil von Mitarbeiteraktionären über ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm. Nach Kenntnis von VINCI gibt es darüber hinaus keine Investoren, die 10 % oder mehr der Aktien halten.

Innerhalb der VINCI Gruppe ist der Geschäftsbereich der VINCI Energies in vier Geschäftssegmenten tätig: Industrie, Infrastruktur, Gebäudelösungen sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT). Heute beschäftigt VINCI Energies mehr als 109.000 Mitarbeiter in 2.200 Geschäftseinheiten in über 60 Ländern und entwickelt maßgeschneiderte multitechnische Lösungen.

Axians ist die Marke von VINCI Energies, die sich auf den Ausbau digitaler Infrastruktur und digitale Infrastrukturdienstleistungen spezialisiert hat, d.h. auf Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT), Lösungen und Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikationsinfrastruktur, Cloud- und Rechenzentrumsinfrastruktur, Unternehmensnetzwerke, Lösungen für den digitalen Arbeitsplatz, Geschäftsanwendungen und Datenanalyse sowie Cybersicherheit.

Die Bieterin, VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE, ist eine für die Zwecke der Transaktion gegründete Zweckgesellschaft und ein mittelbares hundertprozentiges Tochterunternehmen von VINCI Energies.

VINCI Energies zeichnet sich durch ihre fundierte Expertise in den Bereichen Energie, digitale Transformation und ökologischer Wandel aus, gestützt auf ein dezentrales Betriebsmodell, das Unternehmertum und Agilität in allen Geschäftsbereichen fördert.

5. Geschäftsleitung von VINCI

Laut Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage obliegt die Geschäftsleitung von VINCI dem Verwaltungsrat (*Verwaltungsrat*) im Rahmen einer einstufigen Organisationsstruktur.

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der VINCI sind nach Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage:

- Xavier Huillard (*Vorsitzender*);
- Pierre Anjolras (*Chief Executive and Operating Officer*);
- Annette Messemer (*Lead Director*)**, ****;
- Carlos F. Aguilar (*Chief Executive Officer von Inspire Dallas LLC (Vereinigte Staaten), President und Chief Executive Officer von Old Hundred Road LLC (Vereinigte Staaten)*)**, ****;

- Yannick Assouad (*Executive Vice-President, Avionik, Thales*)*, ****;
- Benoit Bazin (*Vorsitzender und Chief Executive Officer von Compagnie de Saint-Gobain*)**, ****;
- Karla Bertocco Trindade (*Vorsitzende des Verwaltungsrats, Sabesp*)**;
- Caroline Grégoire Sainte Marie (*Company Director*)*;
- Claude Laruelle (*Executive Director zuständig für die Bereiche Performance, Impact, Investment und Finance, EDF Gruppe*)*, ***;
- Nelson Martinho Galego, Leiter Flughafenbetrieb (*Airport operations officer, ANA (VINCI Concessions) Arbeitnehmervertreter*)**;
- René Medori (*Company Director*)*, ***;
- Frédéric Nougarede (*Projektmanager, Major Projects Division, VINCI Construction, Vertreter der Arbeitnehmeraktionäre im Verwaltungsrat*)**, ****;
- Alain Saïd (*CSR-Koordinator, VINCI Energies Oil & Gas, Arbeitnehmervertreter*)***; und
- Maví Zingoni (*Chief Executive Officer, Power, GE Vernova*)***.

* Mitglied des Prüfungsausschusses; ** Mitglied des Strategie- und CSR-Ausschusses; *** Mitglied des Vergütungsausschusses; und **** Mitglied des Ernennungs- und Corporate-Governance-Ausschusses.

6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG enthält Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage die folgenden Informationen:

Die Bieterin-Mutterunternehmen sind mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Über diese hinaus handelt es sich bei den in Annex 1 der Angebotsunterlage genannten Personen um mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, nämlich um Tochterunternehmen von VINCI.

Ausweislich der Angebotsunterlage gibt es davon abgesehen keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG.

7. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und Tochterunternehmen gehaltene ALL FOR ONE-Aktien und Zurechnung von Stimmrechten

Laut Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin unmittelbar insgesamt 457.570 ALL FOR ONE-Aktien (entsprechend ca. 9,18 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft und 9,92 %, wenn man die von der Gesellschaft gehaltenen 368.966 ALL FOR ONE-Aktien vom Grundkapital abzieht). Die mit diesen ALL FOR ONE-Aktien verbundenen Stimmrechte werden den Bieterin-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage halten davon abgesehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (i) weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Tochterunternehmen ALL FOR ONE-Aktien oder Stimmrechte aus ALL FOR ONE-Aktien noch werden (ii) der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen Stimmrechte aus ALL FOR ONE-Aktien gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

Am 16. Juli 2026 hat die Bieterin, so die Angaben in Ziffer 6.8.2 der Angebotsunterlage, mehrere unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen, sog. Irrevocable Undertakings, mit bestimmten ALL FOR ONE-Aktionären zur Annahme des Angebots (zusammen die **Irrevocable Undertakings**) in Bezug auf insgesamt 2.723.388 ALL FOR ONE-Aktien abgeschlossen, die bis spätestens 12:00 Uhr mittags (MEZ) am vierten Geschäftstag (wie in dem jeweiligen Irrevocable Undertaking definiert) der Annahmefrist einzuliefern sind. Dies entspricht laut der Angebotsunterlage 54,66 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft (und 59,04 %, wenn man die von der Gesellschaft gehaltenen 368.966 ALL FOR ONE-Aktien vom Grundkapital abzieht) (näher dazu noch in Abschnitt III.8 dieser Stellungnahme). Jedes der Irrevocable Undertakings stellte ein unmittelbar von der Bieterin gehaltenes Instrument in Bezug auf die Stimmrechte der Gesellschaft im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG dar (die als von den Bieterin-Mutterunternehmen mittelbar gehalten galten), weshalb die Bieterin am 17. Juli 2026 eine entsprechende Mitteilung gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG abgegeben hat. Nach Information der Gesellschaft haben die Undertaking Aktionäre (wie in Abschnitt III.7 dieser Stellungnahme definiert) gemäß den jeweiligen Irrevocable Undertakings zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme ihre sämtlichen ALL FOR ONE-Aktien in das Angebot eingeliefert bzw. die Annahme des Angebots gegenüber ihren depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen erklärt. Mit der Einlieferung der ALL FOR ONE-Aktien in das Angebot wurden bzw. werden die Verpflichtungen unter den jeweiligen Irrevocable Undertakings erfüllt. Dies führt nach

der Verwaltungsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*Bafin*) zum Wegfall der Instrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG und löst seinerseits eine Mitteilungspflicht der Bieterin aus. Dementsprechend hat die Bieterin der Gesellschaft mit Mitteilung vom 18. August 2026 die Reduzierung der von ihr gehaltenen Instrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG von zuvor 54,66 % auf 0,16 % der Stimmrechte der Gesellschaft mitgeteilt.

8. Angaben zu Vereinbarungen im Hinblick auf ALL FOR ONE-Aktien

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 6.8 die folgenden Angaben zu Vereinbarungen im Hinblick auf ALL FOR ONE-Aktien:

Vom 16. Juli 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots) bis zum 12. August 2026 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) hat die Bieterin insgesamt 457.570 ALL FOR ONE-Aktien über Börsen und/oder multilaterale Handelsplattformen zu Preisen von jeweils höchstens EUR 67,40 erworben. Dies entspricht ca. 9,18 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Eine Aufstellung der in diesem Zeitraum täglich getätigten Käufe mit Angabe der Anzahl der erworbenen ALL FOR ONE-Aktien und des höchsten gezahlten Preises ist der Angebotsunterlage als Annex 4 beigelegt.

Die am 16. Juli 2026 abgeschlossenen Irrevocable Undertakings (siehe bereits Abschnitt III.7 dieser Stellungnahme) sehen gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage vor, dass die ALL FOR ONE-Aktien, die Gegenstand des jeweiligen Irrevocable Undertakings sind, von dem betreffenden Undertaking-Aktionär (wie nachstehend definiert) bis spätestens 12:00 Uhr (MEZ) am vierten Geschäftstag (wie in dem jeweiligen Irrevocable Undertaking definiert) der Annahmefrist einzuliefern sind. Nach Information der Gesellschaft haben die Undertaking Aktionäre gemäß den jeweiligen Irrevocable Undertakings zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme ihre sämtlichen ALL FOR ONE-Aktien in das Angebot eingeliefert bzw. die Annahme des Angebots gegenüber ihren depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen erklärt.

Die Irrevocable Undertakings wurden laut der Angebotsunterlage mit den folgenden ALL FOR ONE-Aktionären (*Undertaking Aktionäre*) abgeschlossen:

ALL FOR ONE-Aktionär	Anzahl der ALL FOR ONE-Aktien, die Gegenstand der Irrevocable Undertakings sind	~ % des Grundkapitals und der Stimmrechte an ALL FOR ONE
	Davon: 2.507.696	50,34

Unternehmens Invest Aktiengesellschaft	Unternehmens Invest Aktiengesellschaft	743.823	
	UIAG Informatik-Holding GmbH*	1.248.873	
	UIAG AFO GmbH*	515.000	
Nucleus Beteiligungs GmbH		74.212	1,49
Knünz Invest Beteiligungs GmbH		24.990	0,50
Qino JB Ltd.		106.490	2,14
Qino Pipe One Ltd.		10.000	0,20
GESAMT		2.723.388	54,66

* Tochterunternehmen der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft.

Im Übrigen haben in den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen ALL FOR ONE-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien geschlossen.

9. Mögliche zukünftige Erwerbe von ALL FOR ONE-Aktien

Bezüglich des möglichen zukünftigen Erwerbs von ALL FOR ONE-Aktien enthält die Angebotsunterlage in Ziffer 6.9 folgende Ausführungen:

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, zusätzliche ALL FOR ONE-Aktien außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar börslich oder außerbörslich zu erwerben. Alle derartigen Erwerbe oder Vereinbarungen würden in Übereinstimmung mit geltendem Recht durchgeführt werden. Soweit solche Erwerbe erfolgen sollten, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen ALL FOR ONE-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.afo-offer.com veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter www.afo-offer.com abrufbar sein.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen zum Angebot dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen dieses Abschnitts fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem ALL FOR ONE-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde am 12. August 2026 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.afo-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main (Anfragen per E-Mail an dct.tender-offers@db.com, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift oder E-Mail Adresse, an die ein Exemplar der Angebotsunterlage gesendet werden kann). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurden am 12. August 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bafin nicht geprüft wurde, unter www.afo-offer.com zur Verfügung gestellt. Weitere Einzelheiten zur Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage finden sich in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher ALL FOR ONE-Aktien nach Deutschem Übernahmerecht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen ALL FOR ONE-Aktionären an, sämtliche, nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltene, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 3,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen eine Geldleistung in Höhe von insgesamt

EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie

(*Angebotspreis* oder *Angebotsgegenleistung*) zu erwerben.

4. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die *Annahmefrist*) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 12. August 2026 begonnen und endet am 15. September 2026, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots nach § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung des geänderten Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist (§ 21 Abs. 5 WpÜG) erfolgt. Die Annahmefrist verlängert sich in diesem Fall bis zum 29. September 2026, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York. Dies gilt auch dann, wenn das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien (*Konkurrierendes Angebot*) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch dann, wenn das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, so wird

die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verlängert gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG, also bis zum 21. Oktober 2026, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Weitere Annahmefrist

Nach § 16 Abs. 2 WpÜG können ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (*Weitere Annahmefrist*) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese zuvor auch nicht wirksam von der Bieterin verzichtet wurde. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht (siehe dazu Ziffer 16 lit. f) der Angebotsunterlage und Abschnitt VIII.2 der Stellungnahme).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist am 19. September 2026 und endet am 2. Oktober 2026, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York.

6. Übernahmerechtliches Andienungsrecht

Sofern die Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausgegebenen ALL FOR ONE-Aktien hält, haben ALL FOR ONE-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre ALL FOR ONE-Aktien erwirbt. Die Einzelheiten und das Verfahren zur Ausübung dieses Andienungsrechts werden in Ziffer 16 lit. f) der Angebotsunterlage beschrieben.

7. Angebotsbedingungen

Das Angebot und die infolge seiner Annahme mit den ALL FOR ONE-Aktionären zustande gekommenen Verträge werden gemäß Ziffer 12 der Angebotsunterlage nur vollzogen, wenn die in Ziffer 12.1.1 (*Mindestannahmeschwelle*), Ziffer 12.1.2 (*Fusionskontrollrechtliche Freigaben*), Ziffer 12.1.3 (*Keine Kapitalmaßnahmen*), Ziffer 12.1.4 (*Keine Insolvenz der ALL FOR ONE oder Mitglieder der ALL FOR ONE-*

Gruppe), Ziffer 12.1.5 (*Keine Wesentliche Nachteilige Veränderung bei ALL FOR ONE*) und Ziffer 12.1.6 (*Kein Wesentlicher Compliance-Verstoß*) der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Angebotsbedingungen (**Angebotsbedingungen**) (i) innerhalb des relevanten Zeitrahmens eingetreten sind oder (ii) die Bieterin auf diese bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist (und vor Nichteintritt der jeweiligen Angebotsbedingung) wirksam verzichtet hat (siehe näher dazu sogleich). Wenn diese Angebotsbedingungen nicht bis zum Long Stop-Datum eingetreten sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt laut der Angebotsunterlage das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (jeweils auflösende Bedingung). Nach Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage wird die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland (**Abwicklungsstelle** oder **Deutsche Bank**) unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, über die Clearstream Europe AG (**Clearstream**) die Rückbuchung der ALL FOR ONE-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben (**Zum Verkauf Eingereichte ALL FOR ONE-Aktien**) (ISIN DE000A41YH20) in die ursprüngliche ISIN (DE0005110001) durch die jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (**Depotbank**) veranlassen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Angebotsbedingungen jenen im Rahmen vergleichbarer Transaktionen entsprechen und berechnete Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

Ob während der Annahmefrist eine Wesentliche Nachteilige Veränderung gemäß Ziffer 12.1.5 lit. a) oder 12.1.5 lit. b) der Angebotsunterlage oder ein Wesentlicher Compliance-Verstoß gemäß Ziffer 12.1.6 lit. a) oder 12.1.6 lit. b) der Angebotsunterlage eingetreten ist, wird nach Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage ausschließlich durch ein Gutachten der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München, Deutschland, als von den Parteien des Business Combination Agreement (wie in Abschnitt VII.1.2 dieser Stellungnahme definiert) gemeinsam bestimmten unabhängigen Sachverständigen bestimmt. Für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Wie in Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage dargestellt, kann die Bieterin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen vorab verzichten oder die Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG reduzieren, sofern diese Angebotsbedingungen nicht vorher endgültig ausgefallen sind. Ein Verzicht steht der Erfüllung der betreffenden Angebotsbedingung gleich. Verzichtet die Bieterin innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist auf eine der Angebotsbedingungen, verlängert sich die

Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. bis 29. September 2026, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York.

Wenn die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu dem maßgeblichen Datum nicht eingetreten sind oder vor diesen Zeitpunkten endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung) und es findet eine Rückabwicklung gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage statt.

Ausweislich Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter www.afo-offer.com (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt geben, wenn (i) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eintreten wird oder endgültig ausgefallen ist. Ebenso wird die Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unverzüglich bekanntgeben, welche Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt worden sind.

8. Stand der fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren

Die Bieterin führt in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage aus, dass die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission (**EU Kommission**) und die Allgemeine Wettbewerbsbehörde des Königreichs Saudi-Arabien (**AWB**) bedarf.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 17. Juli 2026 bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Fallteams (*Case Team Allocation Request*) gestellt. Laut Bieterin hat die Europäische Kommission am 21. Juli 2026 ein Team zugeteilt. Die Bieterin befindet sich nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage derzeit in Voranmeldungsgesprächen (*Prenotification Discussions*) mit der EU Kommission. Die Einreichung der Anmeldung bei der EU Kommission wird laut Angaben in der Angebotsunterlage voraussichtlich zeitnah nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgen.

Die Einreichung der Anmeldung bei der AWB erfolgte laut Angaben der Bieterin am 9. August 2026.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu den Fusionskontrollverfahren wird im Übrigen auf Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

9. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bafin

Ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage hat die Bafin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage in der deutschen Fassung am 11. August 2026 gestattet.

10. Annahme und Abwicklung des Angebots

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 13 der Angebotsunterlage den Prozess der Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Deutsche Bank als zentrale Abwicklungsstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt.

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können ALL FOR ONE-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank erklären (*Annahmeerklärung*) und (ii) ihre Depotbank anweisen, unverzüglich die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen ALL FOR ONE-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A41YH20 bei der Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist nach Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 12:00 Uhr Ortszeit New York am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A41YH20 eingebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind laut Bieterin durch die jeweilige Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage, dass mit der Annahme des Angebots zwischen den annehmenden ALL FOR ONE-Aktionären und der Bieterin jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen des Angebots ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien an die Bieterin zustande kommt. Hinsichtlich der durch die annehmenden ALL FOR ONE-Aktionäre erteilten Anweisungen, Ermächtigungen, Vollmachten und Aufträge wird auf die Ziffern 13.3 lit. a) und 13.3 lit. b) der Angebotsunterlage sowie hinsichtlich der Erklärungen durch die annehmenden ALL FOR ONE-Aktionäre auf Ziffer 13.3 lit. c) der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Bieterin hat in 13.5 der Angebotsunterlage festgehalten, dass die Ziffern 13.1 bis einschließlich 13.4 der Angebotsunterlage mit der Maßgabe sinngemäß auch für die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist gelten, dass die Umbuchung der innerhalb der Weiteren Annahmefrist angedienten ALL FOR ONE-

Aktien bei Clearstream als fristgerecht vorgenommen gilt, sofern sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 12:00 Uhr Ortszeit New York in die ISIN DE000A41YH20 bewirkt ist.

Zur Abwicklung des Angebots führt die Bieterin in Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage aus, dass die Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank Zug-um-Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream erfolgt. Die Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien – wenn bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind – unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG über Clearstream an die jeweilige Depotbank überweisen lassen.

Falls die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1.2 (*fusionskontrollrechtliche Freigaben*) der Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten ist, wird die Abwicklungsstelle den Angebotspreis unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin gemäß Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage bekannt gibt, dass die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) eingetreten sind, über Clearstream an die jeweilige Depotbank überweisen lassen, frühestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Ergebnisses der Annahmequote nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG.

Die Bieterin weist in Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage zudem darauf hin, dass sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden ALL FOR ONE-Aktionäre aufgrund der fusionskontrollrechtlichen Verfahren (siehe Ziffer 11 der Angebotsunterlage) bis zum achten auf das Long Stop-Datum (d.h. den 15. Mai 2027) folgenden Bankarbeitstag (d.h. spätestens bis zum 26. Mai 2027) verzögern oder ganz entfallen kann.

Nach den weiteren Ausführungen in Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank über Clearstream ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt laut Bieterin den Depotbanken, den Angebotspreis dem jeweiligen annehmenden ALL FOR ONE-Aktionär unverzüglich gutzuschreiben.

Ferner weist die Bieterin in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, mit eventuellen Fragen

bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre depotführende Bank oder ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland wenden sollten. Diese depotführenden Banken und sonstigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind nach den Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und gehalten, Kunden, die in ihrem Depot ALL FOR ONE-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

V. FINANZIERUNG DES ANGELOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises zur Verfügung stehen.

1. Finanzierungsbedarf

Nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und den dort dargelegten Berechnungen beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, wenn das Angebot für alle derzeit nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien angenommen würde, auf Basis des Angebotspreises von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie auf insgesamt EUR 305.399.025.

Darüber hinaus erwartet die Bieterin gemäß den Ausführungen in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage, dass ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Abwicklung Transaktionskosten in Höhe von bis zu EUR 8.000.000 (*Transaktionskosten*) entstehen werden. Die maximalen Angebotskosten belaufen sich daher auf EUR 313.399.025 (*Maximale Gesamtangebotskosten*).

2. Finanzierungsmaßnahmen

In Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin die von ihr im Zusammenhang mit dem Angebot getroffenen Finanzierungsmaßnahmen.

2.1 Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung

Nach Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage schloss die Bieterin mit der Gesellschaft eine Nichtannahmevereinbarung (*Non-Tender Agreement*) über alle von der Gesellschaft gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien, d.h. 368.966 ALL FOR ONE-Aktien (entsprechend ca. 7,41 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft), in der sich die Gesellschaft verpflichtet hat, diese ALL FOR ONE-Aktien nicht in das Angebot einzuliefern und/oder an Dritte zu verkaufen oder zu übertragen (**Nichtannahmevereinbarung**). In der Nichtannahmevereinbarung hat sich die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, der Bieterin eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises zu zahlen, falls die Gesellschaft das Angebot ganz oder teilweise annimmt oder ALL FOR ONE-Aktien veräußert, und zwar für jede ALL FOR ONE-Aktie, die unter Verstoß gegen die vertragliche Verpflichtung gemäß der Nichtannahmevereinbarung im Rahmen des Angebots angedient wurde. Diese Vertragsstrafen würden fällig und zahlbar, sobald der Anspruch auf Zahlung der Angebotsgegenleistung gemäß dem Angebot fällig wird, d.h. bei Vollzug, und würden automatisch mit dem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises je angedienter ALL FOR ONE-Aktie verrechnet, was bedeutet, dass die gegenseitigen Ansprüche durch diese Aufrechnung vollständig erlöschen. Für den Fall, dass das Recht zur Aufrechnung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, hat laut der Angebotsunterlage die Gesellschaft im Wege eines Erlassvertrags gemäß § 397 BGB im Voraus auf ihren etwaigen Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises für die entgegen der Nichtannahmevereinbarung Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien verzichtet.

Zusätzlich zur Nichtannahmevereinbarung hat die Gesellschaft laut der Angebotsunterlage mit ihrer Depotbank und der Bieterin eine Depotsperrvereinbarung (*Security Blockage Agreement*) (**Depotsperrvereinbarung**) in Bezug auf die ALL FOR ONE-Aktien geschlossen, die der Nichtannahmevereinbarung unterliegen. In der Depotsperrvereinbarung verpflichtet sich die betreffende Depotbank unwiderruflich und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, ohne Zustimmung der Bieterin unter anderem (i) keine der von der Gesellschaft bei der Depotbank gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien auf andere Wertpapierdepots (oder Unterdepots) von der Gesellschaft oder auf Wertpapierdepots Dritter zu übertragen, (ii) keine der von der Gesellschaft bei der Depotbank gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien an ALL FOR ONE oder Dritte zu liefern, (iii) keine Verkaufsaufträge in Bezug auf die von der Gesellschaft bei dieser Depotbank gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien auszuführen und (iv) die Übertragung oder sonstige Veräußerung der von der Gesellschaft bei der Depotbank gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien nicht zu unterstützen, durchzuführen oder anderweitig zu fördern.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage geht die Bieterin aufgrund der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperrvereinbarung davon aus, dass das Angebot von den ALL FOR ONE-Aktionären nur für höchstens 4.155.464 ALL FOR ONE-Aktien (4.982.000 ALL FOR ONE-Aktien abzüglich 368.966 eigener ALL FOR ONE-Aktien und abzüglich der von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 457.570 ALL FOR ONE-Aktien) angenommen werden kann. Die Bieterin geht daher davon aus, dass der maximale Finanzierungsbedarf, den die Bieterin als Angebotsgegenleistung (ohne Transaktionskosten) auf Grundlage eines Angebotspreises von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie benötigt, EUR 280.493.820 betragen wird (die **Erwarteten Angebotskosten**). Die Gesamtkosten, die der Bieterin im Rahmen des Angebots für den Erwerb aller ALL FOR ONE-Aktien entstehen würden, die sie nicht bereits unmittelbar hält und die nicht der Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung unterliegen, würden sich auf der Grundlage eines Angebotspreises von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie zusammen mit den Transaktionskosten von bis zu EUR 8.000.000,00 somit auf maximal EUR 288.493.820 (die **Erwarteten Gesamtangebotskosten**) belaufen.

2.2 Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur Deckung der Erwarteten Gesamtangebotskosten erforderlichen Mittel bei Fälligkeit zur Verfügung stehen werden.

Die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE, die alleinige Gesellschafterin der Bieterin, hat am 16. Juli 2026 nach den Angaben in der Angebotsunterlage eine Bareinlage in Höhe von EUR 320.000.000 in die freie Kapitalrücklage der Bieterin erbracht. VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions Holding SE hatte diesen Betrag von ihrer Gesellschafterin, der VINCI Energies, ebenfalls als Einlage in die freie Kapitalrücklage erhalten.

Von diesen EUR 320.000.000 hat die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage zur Finanzierung von Vorerwerben von 457.570 ALL FOR ONE-Aktien seit dem 16. Juli 2026 EUR 30.768.293,90 verwendet.

Laut Bieterin beläuft sich folglich der Betrag der ihr noch zur Verfügung stehenden Barmittel auf EUR 289.231.706 und übersteigt die Erwarteten Gesamtangebotskosten. Somit hat die Bieterin die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt Mittel in Höhe der Erwarteten Gesamtangebotskosten zur Verfügung stehen.

3. Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Deutsche Bank, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ausgestellt, die der Angebotsunterlage als Annex 3 beigelegt ist.

4. Bewertung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit in der Angebotsunterlage gemachten Angaben über die Finanzierung des Angebots zu zweifeln. Aufgrund der Beschreibung der Finanzierung des Angebots in Ziffer 14 der Angebotsunterlage und unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung über die zur vollständigen Abwicklung des Angebots erforderlichen Mittel verfügen wird.

VI. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

Das Angebot sieht eine Angebotsgegenleistung von EUR 67,50 in bar je ALL FOR ONE-Aktie vor. Einzelheiten sind in Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargelegt.

1. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die ALL FOR ONE-Aktien den Bestimmungen von § 31 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

- Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot nach §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 16. Juli 2026 entsprechen. Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs bis einschließlich zum Stichtag 15. Juli 2026 wurde laut der Angebotsunterlage von der Bafin mit EUR 32,87 je ALL FOR ONE-Aktie mit Schreiben vom 23. Juli 2026 mitgeteilt. Der Angebotspreis übersteigt diesen Wert (um EUR 34,63 je ALL FOR ONE-Aktie).

- Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot nach §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Während dieses Zeitraums hat die Bieterin – wie in Ziffer 10.1 lit. b) der Angebotsunterlage näher ausgeführt – ALL FOR ONE-Aktien zu Preisen von jeweils höchstens EUR 67,40 erworben. Der Angebotspreis übersteigt diesen Wert. Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen während dieses Zeitraums ALL FOR ONE-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien geschlossen.

Basierend auf den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage entspricht der Angebotspreis von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie damit den gesetzlichen Mindestanforderungen.

2. **Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung in Anbetracht der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft sowie auf Grundlage bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und bewertet. Sie haben dabei die Bewertung der ALL FOR ONE-Aktien durch den Kapitalmarkt aufgrund historischer Börsenkurse in bestimmten Referenzzeiträumen sowie die Einschätzungen von Finanzanalysten berücksichtigt. Zudem wurden Vorstand und Aufsichtsrat von der ParkView Partners GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (**ParkView**), in Bezug auf die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebots beraten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

2.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Die Börsenkurse der ALL FOR ONE-Aktie sind nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ein relevantes Kriterium für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises.

Die ALL FOR ONE-Aktien sind unter der ISIN DE0005110001 zum Handel an der FWB im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Die ALL FOR ONE-Aktien werden zudem im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse gehandelt. Des Weiteren werden die ALL FOR ONE-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie über Tradegate BSX im Freiverkehr gehandelt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass in den für die Betrachtung relevanten Zeiträumen ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für ALL FOR ONE-Aktien bestand.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat daher unter anderem die historischen Börsenkurse der ALL FOR ONE-Aktien herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage wiedergegeben sind.

Ein Vergleich des Angebotspreises von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie mit historischen Börsenkursen für die ALL FOR ONE-Aktien vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Juli 2026 ergibt laut Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage die folgenden Aufschläge:

- einen Aufschlag von EUR 32,80 bzw. 94,5 % je ALL FOR ONE-Aktie gegenüber dem Börsenschlusskurs der ALL FOR ONE-Aktien im XETRA-Handelssystem der Deutschen Börse von EUR 34,70 am 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung das Übernahmeangebot gemäß § 10 WpÜG abzugeben; und
- einen Aufschlag von EUR 34,63 bzw. 105,4 % je ALL FOR ONE-Aktie gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktien von EUR 32,87 während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung das Übernahmeangebot gemäß § 10 WpÜG zu veröffentlichen, wie er der Bieterin von der Bafin am 23. Juli 2026 mitgeteilt wurde.

Nach Angaben der Bieterin stammen die in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage aufgeführten, hier wiedergegebenen historischen Börsenkurse der ALL FOR ONE-Aktien (mit Ausnahme des vorstehend genannten, von der Bafin mitgeteilten volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittsbörsenkurses) von Bloomberg.

Insgesamt stellt der Angebotspreis einen erheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der ALL FOR ONE-Aktie vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Juli 2026 dar. In Anbetracht dessen, sind Vorstand und Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander zu der Überzeugung

gelangt, dass der Angebotspreis im Vergleich zu diesen historischen Börsenkursen der ALL FOR ONE-Aktie angemessen erscheint.

2.2 Analystenmeinungen

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat auch die dargestellten, in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG vom 16. Juli 2026, auf Bloomberg in Analystenberichten veröffentlichten Kursziele für die ALL FOR ONE-Aktie berücksichtigt.

Berücksichtigt wurden die Empfehlungen und Kurszielerwartungen der folgenden Analysten:

Institut	Veröffentlichungsdatum	Kursziel je ALL FOR ONE-Aktie
ODDO BHF	27. Mai 2026	EUR 46,00
AlphaValue / Baader Europe	20. Mai 2026	EUR 43,20
Durchschnitt		EUR 44,60

Quelle: Bloomberg, 15. Juli 2026. Kursziele aus Analystenberichten mit späterem Datum wurden bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises nicht berücksichtigt, da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese bereits durch die Ad hoc-Mitteilung der Gesellschaft vom 16. Juli 2026 beeinflusst wurden.

Basierend auf diesen Analystenerwartungen liegt der Durchschnitt des Kursziels für die ALL FOR ONE-Aktie bei EUR 44,60. Nimmt man diesen Wert als Referenz, so beinhaltet der Angebotspreis von EUR 67,50 eine Prämie von EUR 22,90 bzw. ca. 51,3 %.

Bei den Erwartungen von Analysten handelt es sich um deren persönliche Einschätzung. Dabei weichen deren Sichtweisen zum Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind dennoch der Meinung, dass jedenfalls der gebildete Durchschnitt ein relevantes Indiz für die Einschätzung des Wertes der ALL FOR ONE-Aktien durch den Kapitalmarkt darstellen kann.

2.3 Fairness Opinion von ParkView

Die Gesellschaft hat ParkView als Finanzberater beauftragt, eine Fairness Opinion (**Fairness Opinion**) zur Angemessenheit der Angebotsgegenleistung von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie aus finanzieller Sicht abzugeben. Die Fairness Opinion dient dazu, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei ihrer jeweiligen eigenen Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung zu unterstützen. ParkView hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 15. Juli 2026 die Fairness Opinion vorgelegt und

die durchgeführten Analysen und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen übermittelt und erläutert. Für Zwecke dieser Stellungnahme wurde die Fairness Opinion aktualisiert und am 18. August 2026 erneut dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Opinion Letter der Fairness Opinion von ParkView ist dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigelegt (*Opinion Letter*). Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Fairness Opinion und den zugrundeliegenden Analysen von ParkView befasst und den Inhalt der Fairness Opinion mit Vertretern von ParkView eingehend diskutiert. Auf Basis der eigenen Erfahrungen sowie externer rechtlicher Beratung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

ParkView gelangt in der Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass, vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, der Angebotspreis von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie am Tag der Ausstellung der Fairness Opinion für die ALL FOR ONE-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion hat ParkView eine Reihe finanzieller Analysen vorgenommen, wie sie üblicherweise von Investmentbanken bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für ihre eigene Einschätzung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise ist in der Fairness Opinion beschrieben.

In der Fairness Opinion hat ParkView unter anderem angegeben, welche Annahmen, Vorbehalte und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Analysen von ParkView durchgeführt wurden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion von ParkView unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und zu deren Verständnis die vollständige Lektüre der Fairness Opinion erforderlich ist. Der Fairness Opinion liegen insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen, monetären, Markt- und anderen Bedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion und die ParkView zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nachfolgend eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die in der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und damit auf das Ergebnis der Fairness Opinion haben. ParkView ist nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinion im Hinblick auf neue Umstände zu aktualisieren.

Die Fairness Opinion ist weder ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern nach den Anforderungen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) herausgegebenen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)), noch soll sie ein solches Wertgutachten darstellen oder darf als solches ausgelegt oder betrachtet werden; sie wurde auch nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt. Eine Beurteilung, die sich ausschließlich darauf bezieht, ob eine Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist, unterscheidet sich in wesentlichen Aspekten von Beurteilungen durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Bewertungssachverständige sowie von finanziellen Beurteilungen und bilanziellen Bewertungen im Allgemeinen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie ebenfalls keine eigene Unternehmensbewertung von der Gesellschaft auf der Grundlage der IDW S1-Grundsätze durchgeführt haben.

Die Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises je ALL FOR ONE-Aktie zum Tag der Ausfertigung der Fairness Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung seitens ParkView dahingehend aus, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Ebenso enthält die Fairness Opinion keine Beurteilung, ob das Angebot einschließlich der Angebotsgegenleistung den gesetzlichen Anforderungen des WpÜG, den darunter erlassenen Verordnungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung dient. Sie richtet sich weder an Dritte (einschließlich der ALL FOR ONE-Aktionäre) noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der ALL FOR ONE-Aktionäre) bestimmt. Insbesondere stellt die Fairness Opinion keine Empfehlung dar, ob ALL FOR ONE-Aktionäre das Angebot annehmen sollten oder nicht. Dritte (einschließlich der ALL FOR ONE-Aktionäre) können aus der Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Zwischen ParkView und Dritten (einschließlich der ALL FOR ONE-Aktionäre) kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen ParkView und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich, und zwar auch nicht dann, wenn ein solcher Dritter die Fairness Opinion mit schriftlicher Genehmigung von ParkView erhalten hat. Die Zustimmung von ParkView zur Beifügung des Opinion Letters als Anhang zu dieser Stellungnahme stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf diese Fairness Opinion vertrauen oder Rechte daraus herleiten dürfen, und kann auch nicht derart

aufgefasst werden. ParkView übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten (einschließlich der ALL FOR ONE-Aktionäre) in Bezug auf die Fairness Opinion.

ParkView ist im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin und der Fairness Opinion als Finanzberater der Gesellschaft tätig. Für die Erstellung der Fairness Opinion erhält ParkView von ALL FOR ONE ein marktübliches Honorar, das unabhängig vom Erfolg der Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der Fairness Opinion fällig geworden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ParkView und/oder mit ParkView verbundene Unternehmen auch zukünftig Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft, der Bieterin, deren Aktionären sowie mit den vorgenannten Unternehmen bzw. Personen verbundenen Unternehmen gegen entsprechendes Honorar erbringen werden.

Auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es sich bei den in der Fairness Opinion beschriebenen Methoden um übliche und international anerkannte Verfahren handelt, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch im vorliegenden Fall sowohl in Bezug auf das Angebot als auch für den Zweck dieser Stellungnahme angemessen ist.

2.4 Von VINCI Energies eingeholte Wertberechnung auf Grundlage des IDW S1-Standards

Im Zusammenhang mit ihren Absichten in Bezug auf Strukturmaßnahmen, speziell Delisting und Squeeze-out, in Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass ein von VINCI Energies beauftragter Finanzberater auf Grundlage des IDW S1-Standards eine Wertberechnung durchgeführt und Bandbreiten für eine aktuelle Bewertung der Gesellschaft ermittelt hat, die ein potenzielles Squeeze-out-Szenario widerspiegeln (näher dazu noch Abschnitt VII.1.3.6 dieser Stellungnahme). Auf der Grundlage dieser aktuellen Wertberechnung geht die Bieterin laut der Angebotsunterlage davon aus, dass die wahrscheinliche Spanne des Wertes je ALL FOR ONE-Aktie unter dem Angebotspreis liegt. Die Bieterin hält es daher derzeit für unwahrscheinlich, dass eine Barabfindung im Rahmen eines Squeeze-out den Angebotspreis je ALL FOR ONE-Aktie übersteigen würde. Unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, übersteigt im Umkehrschluss der Angebotspreis die von dem Finanzberater ermittelte wahrscheinliche Wertspanne je ALL FOR ONE-Aktie. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats unterstützt dies die Begründung der Bieterin zur Angemessenheit des Angebotspreises.

2.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung sorgfältig und gründlich analysiert und bewertet. Dabei haben der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils ihre eigene Einschätzung vorgenommen, den Inhalt der Fairness Opinion berücksichtigt und sich aufgrund ihrer eigenen Erfahrung von der Plausibilität des Vorgehens von ParkView überzeugt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt, um unabhängig voneinander zu ihren jeweiligen Einschätzungen zu gelangen:

- Der Angebotspreis von EUR 67,50 enthält einen Aufschlag auf den Börsenschlusskurs der ALL FOR ONE-Aktie vom 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG am 16. Juli 2026, von EUR 32,80 bzw. 94,5 %.
- Der Angebotspreis von EUR 67,50 enthält einen Aufschlag auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs im Drei-Monats-Zeitraum vor und einschließlich dem 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG am 16. Juli 2026, von EUR 34,63 bzw. 105,4 %.
- Der Angebotspreis von EUR 67,50 übersteigt den Durchschnitt der Kurszielerwartungen von Aktienanalysten für die ALL FOR ONE-Aktie, die während der drei Monate vor dem 15. Juli 2026, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG am 16. Juli 2026, veröffentlicht wurden (siehe zuvor Abschnitt VI.2.2 dieser Stellungnahme) um EUR 22,90 bzw. ca. 51,3 %.
- Gemäß der Fairness Opinion von ParkView ist der Angebotspreis für die ALL FOR ONE-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen.
- Der Angebotspreis übersteigt nach den Angaben in der Angebotsunterlage die auf Grundlage des IDW S1-Standards für eine aktuelle Bewertung von ALL FOR ONE ermittelte wahrscheinliche Wertspanne je ALL FOR ONE-Aktie.
- Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bietet der Angebotspreis vorbehaltlich des Eintritts oder des wirksamen Verzichts seitens der Bieterin auf die Angebotsbedingungen den ALL FOR ONE-Aktionären eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung, insbesondere in Zeiten der gegenwärtigen geopolitischen Unsicherheiten.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der vorstehend beschriebenen Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der Fairness Opinion, die der Vorstand und der Aufsichtsrat (unter anderem) ihren jeweiligen Bewertungen

zugrunde gelegt haben, sind Vorstand und Aufsichtsrat, unabhängig voneinander, zu dem Schluss gekommen, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 67,50 je ALL FOR ONE-Aktie die gesetzlichen Mindestvorgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG erfüllt und fair und angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den ALL FOR ONE-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

VII. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT

Die nachfolgend dargestellten Hintergründe, Ziele und Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf ihren Angaben in der Angebotsunterlage. Nach den Angaben in Ziffer 9 der Angebotsunterlage sind dies die Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie ihre Absichten nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern kann. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

Die folgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargestellten allgemeinen und strategischen Hintergründe des Angebots sowie die Absichten der Bieterin geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. ALL FOR ONE-Aktionären wird daher empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Abschnitt VII.2 dieser Stellungnahme enthält die Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und VINCI wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

Die Bieterin führt unter den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage zu den wirtschaftlichen und strategischen Hintergründen, zum Business Combination Agreement (wie in Abschnitt VII.1.2 dieser Stellungnahme definiert) sowie zu ihren Zielen und Absichten in Bezug auf das Angebot aus.

1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass Axians innerhalb der VINCI Gruppe die Marke der VINCI Energies für Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) ist. Axians bietet ein breites Spektrum an Lösungen und Dienstleistungen, das Telekommunikationsinfrastruktur, Cloud- und

Rechenzentruminfrastruktur, Unternehmensnetzwerke, Digital-Workplace-Lösungen, Geschäftsanwendungen und Datenanalytik sowie Cybersicherheit umfasst, so die Bieterin.

VINCI Energies betrachtet die Übernahme der Gesellschaft nach Angaben der Bieterin als strategische Chance, die Entwicklung von Axians zu einer führenden Plattform für die digitale Transformation für Kunden in Europa zu beschleunigen. Der Zusammenschluss vereint, so die Bieterin weiter, die starken Kompetenzen von Axians in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur (ICT-Infrastruktur), Cloud, Netzwerke und Cybersicherheit mit der skalierbaren SAP-Beratung, Managed Services und Geschäftstransformationsexpertise von der Gesellschaft, um ein umfassendes, komplementäres End-to-End-Angebot zu schaffen.

Wie die Bieterin weiter erklärt, verbindet die Strategie von SAP zunehmend Anwendungen, Daten und KI, um autonomere und KI gestützte Unternehmensprozesse zu ermöglichen. Gemeinsam, so die Bieterin, verfolgen die Gesellschaft und VINCI Energies das Ziel, ihre Fähigkeit zu stärken, Kunden bei der Einführung der sich weiterentwickelnden Cloud-, Daten- und KI-Angebote von SAP zu unterstützen und den zunehmend komplexen Anforderungen der digitalen Transformation gerecht zu werden.

Die Bieterin führt weiter aus: Das kombinierte Geschäft wird voraussichtlich von verbesserten Wachstums- und Wertschöpfungsmöglichkeiten in einem großen und strukturell wachsenden Marktumfeld profitieren. Insbesondere wird erwartet, dass der Zusammenschluss mit der Gesellschaft die Positionierung von Axians im Bereich digitaler Transformationsdienstleistungen weiter stärkt, indem:

- die bestehenden Geschäftsanwendungen und Datenanalyseaktivitäten von Axians strategisch ausgebaut werden, insbesondere im Bereich SAP-Services, und ein skalierbarer SAP-Dienstleistungsbereich mit größerer internationaler Reichweite geschaffen wird.
- Axians Kompetenzen in den Bereichen Infrastruktur, Cloud und Digital Workplace mit der ERP- und Business-Application-Expertise von der Gesellschaft kombiniert werden, wodurch das gemeinsame Leistungsangebot erweitert wird;
- der Zugang zu einer stark diversifizierten und wiederkehrenden Kundenbasis erweitert und die Präsenz der Gruppe, insbesondere in Deutschland und in ganz Europa gestärkt wird.
- die Branchenabdeckung durch die Kombination der breiten Branchenexpertise von der Gesellschaft mit der starken Präsenz von Axians in weiteren Branchensegmenten wie Netzbetreibern und Service Providern, industrielle

Betriebstechnologie, Betreibern von Energieinfrastrukturen sowie dem öffentlichen Sektor erweitert wird; und

- die Fähigkeiten von Axians durch die Ergänzung einer großen Basis hochqualifizierter SAP- und Prozesstransformationsexperten gestärkt werden.

Laut der Angebotsunterlage ist eine fundierte Einschätzung der Bieterin zu möglichen Synergien ihr derzeit noch nicht möglich. Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage werden sich nach Einschätzung der Bieterin Synergien primär aus Kostenersparnissen ergeben, die aus dem Wegfall der Börsennotierung nach einem potenziellen Delisting resultieren. Diese Einsparungen werden nach an dortiger Stelle geäußerter, vorläufiger Einschätzung der Bieterin nach erfolgtem Delisting jährlich rund EUR 1 Mio. betragen.

1.2 Business Combination Agreement zwischen der Gesellschaft, der Bieterin und VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH

Die Bieterin stellt in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage dar, dass die Gesellschaft und die Bieterin (sowie die VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH, die zentrale Holdinggesellschaft für die Geschäftsbereiche IT-Lösungen, Netzwerke und Sicherheit sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) in den Regionen DACH (Deutschland, Österreich und Schweiz) und CEE (Mittel- und Ost-Europa)) am 16. Juli 2026 ein Business Combination Agreement (auch „Zusammenschlussvereinbarung“ genannt) abgeschlossen haben (**Business Combination Agreement**). Das Business Combination Agreement enthält:

- die wesentlichen Bedingungen der Transaktion und ihrer Durchführung;
- die Verpflichtungen der Parteien im Zusammenhang mit der Durchführung der Transaktion;
- die geplante Corporate Governance der Gesellschaft nach Abschluss der Transaktion; und
- gegenseitige Verpflichtungen, Absichten und Vereinbarungen in Bezug auf die künftige Organisationsstruktur der Gesellschaft und deren Geschäftstätigkeit;

jeweils vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, insbesondere der jeweiligen Sorgfalts- und Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß Art. 9 der SE-Verordnung in Verbindung mit §§ 76, 93 sowie §§ 111, 116 AktG (gemeinsam **Sorgfaltspflichten**). Die wesentlichen Bestimmungen des Business Combination Agreement sind im Folgenden (sowie hinsichtlich der Absichten der Bieterin in Ziffer 9 der Angebotsunterlage, dazu Abschnitt VII.1.3 dieser Stellungnahme) zusammengefasst.

Laut Ziffer 8.2.1 der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin im Business Combination Agreement verpflichtet, ein auf den Erwerb aller ALL FOR ONE-Aktien gerichtetes freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gegen Geldzahlung zu unterbreiten, dessen Angebotsgegenleistung in Ziffer 4 der Angebotsunterlage und dessen Angebotsbedingungen in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage festgelegt sind.

Ausweislich Ziffer 8.2.2 der Angebotsunterlage sollen der Vorstand und der Aufsichtsrat – vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Prüfung der Angebotsunterlage sowie unter Beachtung ihrer Sorgfaltspflichten – in einer gemeinsamen begründeten Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG entweder getrennt oder gemeinsam darlegen, dass der Angebotspreis aus ihrer Sicht fair und angemessen ist, dass sie das Angebot begrüßen und unterstützen und dass sie den Aktionären der Gesellschaft empfehlen, das Angebot anzunehmen.

Die Verpflichtung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abgabe der Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme mit dem oben beschriebenen Inhalt setzt, wie die Bieterin weiter ausführt, die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Dazu gehören unter anderem, dass das Angebot den im Business Combination Agreement festgelegten Bedingungen entspricht, die Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG nicht zurückgezogen wurde, die Bieterin, VINCI Energies DACH CEE ICT GmbH oder VINCI keine Maßnahmen, einschließlich öffentlicher Äußerungen, ergriffen haben, die in klarem Widerspruch zu den im Business Combination Agreement getroffenen Vereinbarungen stehen und kein Überlegenes Angebot von einem Dritten abgegeben wurde, dem die Bieterin nicht entsprochen hat (wie in Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben). Nach den Angaben der Bieterin erlischt darüber hinaus die Verpflichtung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn die Bieterin wesentlich von den im Business Combination Agreement eingegangenen Verpflichtungen abweicht, sodass die Gesellschaft nach vernünftiger Einschätzung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder wenn Umstände vorliegen, die dazu führen würden, dass der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat ihre Sorgfaltspflichten verletzen würden, sollten sie das Angebot weiterhin unterstützen oder empfehlen.

Laut Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage verpflichtet sich die Gesellschaft im Business Combination Agreement, nicht um konkurrierende öffentliche Übernahmeangebote für ALL FOR ONE-Aktien oder eine andere Transaktion, einen Vorschlag oder eine Annäherung, die wirtschaftlich mit einem konkurrierenden Angebot vergleichbar ist und die, falls sie umgesetzt würde, den Erfolg des Angebots gefährden könnte, zu werben (d.h. aktiv darauf hinzuwirken). Diese Verpflichtungen von ALL FOR ONE, des Vorstands und des Aufsichtsrats sind jedoch ausgesetzt, wenn ein ernsthaftes (*bona fide*) öffentliches Übernahmeangebot oder die Absicht dazu im Sinne von § 10 WpÜG von einem Dritten im Sinne von § 22 WpÜG veröffentlicht wurde, das (i) eine

Gegenleistung (unabhängig von der Art der Gegenleistung) je ALL FOR ONE-Aktie vorsieht, die den Angebotspreis um mindestens zehn Prozent (10 %) je ALL FOR ONE-Aktie übersteigt und (ii) das der Vorstand unter angemessener und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgter Berücksichtigung seiner Pflichten als für ALL FOR ONE, seine Aktionäre, seine Mitarbeiter und seine sonstige Stakeholder günstiger bewertet als die Transaktion, wobei unter anderem alle Bedingungen des konkurrierenden Angebots, einschließlich seines Angebotspreises, seiner Angebotsbedingungen, der Wahrscheinlichkeit seines Vollzugs gemäß den Bedingungen und des voraussichtlichen Zeitpunkts sowie der Vorteile für ALL FOR ONE selbst, zu berücksichtigen sind (ein solches Angebot ein *Überlegenes Angebot*).

Falls die Bieterin (i) den Betrag der jeweiligen Gegenleistung des Überlegenen Angebots an den Angebotspreis angleicht und (ii) anderen wesentlichen Bedingungen des Überlegenen Angebots innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen (wie im Business Combination Agreement definiert) nach Erhalt der Informationen über das Überlegene Angebot durch die Gesellschaft vollständig entspricht, gilt nach den Angaben der Bieterin das Überlegene Angebot nicht als Überlegenes Angebot im Sinne des Business Combination Agreement.

Die Verpflichtung der Gesellschaft, nicht um konkurrierende öffentliche Übernahmeangebote oder Transaktionen zu werben, hindert laut Bieterin weder die Gesellschaft noch den Vorstand oder den Aufsichtsrat daran, im Einklang mit ihren Sorgfaltspflichten zu handeln; dazu kann auch gehören, einem Dritten die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung zu ermöglichen, sofern dieser Dritte ALL FOR ONE ein indikatives Angebot unterbreitet hat, das als Überlegenes Angebot gelten würde.

Ausweislich Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage verpflichtet sich die Gesellschaft im Rahmen des Business Combination Agreement bis zum Vollzug bestimmte Handlungen zu unterlassen, wie beispielsweise (i) die Durchführung oder den Vorschlag zu einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Aktien oder sonstigen Stimmrechtsinstrumenten oder die Durchführung von Eigenkapital- oder eigenkapitalbezogenen Transaktionen, (ii) den Kauf, die Rücknahme oder den sonstigen Erwerb von ALL FOR ONE-Aktien oder anderen Wertpapieren oder die Andienung von gehaltenen oder nach dem heutigen Datum neu hinzu erworbener ALL FOR ONE-Aktien im Rahmen des Angebots, (iii) den Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 AktG; (iv) die Beschlussfassung über oder die Ausschüttung von Dividenden, die über die Mindestdividende gemäß § 254 AktG hinausgehen oder (v) die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, außer (a) nach Ablauf der Annahmefrist oder (b) soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nach den Ausführungen in Ziffer 8.2.5 der Angebotsunterlage haben die Parteien des Business Combination Agreement vereinbart, im Rahmen des rechtlich Zulässigen im Zusammenhang mit dem Angebot zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Abstimmung von Pressemitteilungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion veröffentlicht werden sowie bei der Einholung regulatorischer Genehmigungen. Das Business Combination Agreement regelt, wie weiter erläutert wird, zudem die Verpflichtungen der Vertragsparteien hinsichtlich der Einholung regulatorischer Genehmigungen.

Laut Ziffer 8.2.6 der Angebotsunterlage hat das Business Combination Agreement eine feste Laufzeit, die mit Ablauf des dritten Jahrestags des Datums des Vollzugs der Transaktion endet. Darüber hinaus räumt das Business Combination Agreement laut Bieterin jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung ein, insbesondere bei bestimmten Verstößen gegen wesentliche Verpflichtungen oder aus wichtigem Grund (Kündigungsrecht der nicht vertragsbrüchigen Partei). Die Bieterin kann nach den Angaben in der Angebotsunterlage das Business Combination Agreement kündigen, wenn ein Überlegenes Angebot unterbreitet wird, eine oder mehrere Angebotsbedingungen vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage endgültig nicht erfüllt wurden oder wenn der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat das Angebot nicht wie vereinbart unterstützen. ALL FOR ONE kann, wie in der Angebotsunterlage weiter dargelegt wird, das Business Combination Agreement kündigen, wenn die Angebotsbedingungen wesentlich von den im Business Combination Agreement vereinbarten Bedingungen abweichen, die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten und Zusagen der Bieterin wesentlich von den im Business Combination Agreement festgelegten abweichen oder wenn die Angebotsunterlage für ein Überlegenes Angebot veröffentlicht wurde und die Bieterin diesem nicht entsprochen hat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat möchten ergänzend darauf hinweisen, dass sie die Inhalte des Business Combination Agreement jeweils bewertet und geprüft und dessen Abschluss beschlossen haben.

1.3 Absichten der Bieterin und von VINCI Energies

In Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und von VINCI Energies dargestellt, welche laut der Angebotsunterlage mit VINCI abgestimmt sind und die – zur einfacheren Darstellung – dort (und entsprechend im Folgenden) als Absichten der Bieterin bezeichnet werden. Die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen haben laut der Angebotsunterlage im Hinblick auf das Angebot hinsichtlich des Sitzes und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile, der Verwendung des Vermögens oder künftiger Verpflichtungen der ALL FOR ONE, der Arbeitnehmer der ALL FOR ONE und deren Vertretungen, der Mitglieder ihrer

Geschäftsführungsorgane oder hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen der ALL FOR ONE keine Absichten, die über die in den Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten hinausgehen.

1.3.1 Kerngeschäftsstrategie (Core Business Strategy) und Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten

Ausweislich Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass ALL FOR ONE die Core Business Strategy verfolgt (wie in Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben). Die Bieterin beabsichtigt, mit ALL FOR ONE und dem Vorstand zusammen zu arbeiten, um die Core Business Strategy nach Vollzug in eine gemeinsame Geschäftsstrategie unter Berücksichtigung der strategischen Gründe der Bieterin für die Transaktion weiter zu entwickeln. Nach Vollzug der Transaktion und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beabsichtigt die Bieterin, gemeinsam mit ALL FOR ONE die relevanten geographischen Märkte und die Produktmärkte und ihre Potenziale vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Präsenz von VINCI Energies und ALL FOR ONE in diesen Märkten zu überprüfen und die Strategie entsprechend weiter zu entwickeln.

Ausweislich Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass ALL FOR ONE möglicherweise bestimmte Schuldscheindarlehen, Kreditlinien oder sonstige Finanzierungen refinanzieren muss, die infolge der Auslösung von Kontrollwechselklauseln durch das Angebot fällig werden könnten. Die Bieterin beabsichtigt und hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet, ALL FOR ONE ausreichende Mittel zur Refinanzierung der Schuldscheindarlehen, Kreditlinien und sonstigen Finanzierungen zur Verfügung zu stellen oder dafür zu sorgen, dass ALL FOR ONE diese Mittel zur Verfügung gestellt werden, die infolge des Auslösens von Kontrollwechselklauseln wegfallen.

1.3.2 Sitz, Geschäftskontinuität und Integrität der ALL FOR ONE-Gruppe

Ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass ALL FOR ONE tief in Deutschland verwurzelt ist und würdigt die Bedeutung des Deutschlandgeschäfts sowie die Kundenbeziehungen auf dem deutschen Markt. Die Bieterin beabsichtigt und hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet, ALL FOR ONE nicht dazu zu veranlassen, ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptsitz aus Filderstadt, Deutschland, zu verlegen.

Die Bieterin erkennt nach Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage ferner die Integrität der ALL FOR ONE-Gruppe, ihres Geschäfts, ihrer

Kundenbeziehungen, ihres Mitarbeiterbestands und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an und beabsichtigt keinen Verkauf, keine Umstrukturierung oder keine Veräußerung wesentlicher Unternehmensteile oder wesentlicher Vermögenswerte außerhalb des von der Gesellschaft im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2026 angekündigten „Precision-Programms“ zur Steigerung der Wettbewerbsstärke.

Die Bieterin erkennt laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage schließlich den Wert der Marke „ALL FOR ONE“ an. Nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt sie und hat sie sich im Business Combination Agreement verpflichtet, die Nutzung der Marke „ALL FOR ONE“ durch die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Vorstand zu erörtern.

1.3.3 Arbeitnehmer

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage bekräftigt die Bieterin ihr Engagement für die bestehende Belegschaft der ALL FOR ONE-Gruppe und ihren höchsten Respekt für die bisherigen Leistungen der Arbeitnehmer der ALL FOR ONE-Gruppe. Die ALL FOR ONE-Gruppe wird, wie die Bieterin erläutert, bei der Besetzung von Führungspositionen sowie bei der Belohnung und Förderung außergewöhnlichen Engagements ihrer Arbeitnehmer weiterhin einen leistungsorientierten Ansatz verfolgen. Die Bieterin unterstützt uneingeschränkt die Wachstums- und Internationalisierungsstrategie des Vorstands und hat nicht die Absicht, auf eine Verringerung der Arbeitnehmerzahl oder eine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken oder diese vorzuschlagen, die über die im Zusammenhang mit dem im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2026 von der Gesellschaft angekündigten „Precision-Programm“ geplanten Maßnahmen des Vorstands hinausgehen.

Die Bieterin und die Gesellschaft sind sich laut Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage über die Bedeutung einer motivierten Belegschaft einig und die Bieterin beabsichtigt – und hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet – die Strategie des Vorstands zu unterstützen, das attraktive und wettbewerbsfähige Vergütungssystem sowie die Entwicklungspläne weiter auszubauen, um eine exzellente globale Mitarbeiterbasis zu erhalten und Top-Talente weiter zu entwickeln.

Nach den Angaben in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Ansicht, dass der konstruktive Dialog des Vorstands und der übrigen Geschäftsleitung mit den Arbeitnehmern und deren Vertretungen ein wichtiger Grund für den Erfolg der ALL FOR ONE-Gruppe ist, und wird die Bieterin den Vorstand bei der Fortsetzung dieser Strategie unterstützen. Die

Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen verfügen, wie die Bieterin ausführt, derzeit nicht über Betriebsräte gemäß dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), verfügen jedoch, wie gesetzlich vorgeschrieben, über einen SE-Betriebsrat, mit dem der Vorstand im Rahmen der ausgehandelten Mitbestimmungsvereinbarung einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog über ein breites Spektrum von Angelegenheiten führt, die die Belegschaft der Gesellschaft betreffen. Die Bieterin erkennt laut Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage die ausgehandelte Mitbestimmungsvereinbarung sowie den Ansatz des Vorstands an, den konstruktiven Dialog mit der Belegschaft der Gesellschaft fortzusetzen und die Strategie des Vorstands auf Mitarbeiterebene zu kommunizieren. Die Bieterin beabsichtigt danach nicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Aufhebung der Mitbestimmungsvereinbarung oder die Einstellung des Dialogs mit der Belegschaft abzielen.

1.3.4 Geschäftsführungsorgan und Führungskräfte der ALL FOR ONE-Gruppe

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die Erfahrung, die Fachkompetenz und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands sowie der übrigen Führungskräfte der ALL FOR ONE-Gruppe an. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen einzuleiten oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands oder die Kündigung entsprechender Dienstverträge abzielen.

Sollte der Vollzug der Transaktion vor der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen, beabsichtigt die Bieterin nach den Angaben in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage für die Entlastung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/26 zu stimmen.

1.3.5 Aufsichtsrat

Ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nach dem Vollzug der Transaktion im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihrer Mehrheitsbeteiligung und ihrer Stellung als strategischer Investor der Gesellschaft angemessen Rechnung trägt. Die Bieterin erwartet, so die Angaben in der Angebotsunterlage, dass nach Vollzug der Transaktion alle vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft ihre Aufsichtsratsmandate niederlegen und sie durch vier Anteilseignervertreter ersetzt werden, die von der Bieterin vorgeschlagen und in dem Verfahren nach § 104 AktG gerichtlich bestellt werden. Konkrete Entscheidungen über

diesbezügliche Personalien sind laut der Angebotsunterlage noch nicht getroffen worden.

Die Bieterin erklärt in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage, dass sie bei der Nominierung von Mitgliedern des Aufsichtsrats die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance-Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 und in seiner jeweils gültigen Fassung (**DCGK**) einhalten und auf eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinwirken wird, in der mindestens ein Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vertreten ist, der im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK vom Mehrheitsaktionär unabhängig ist, solange nicht alle ALL FOR ONE-Aktien (unter Nichtberücksichtigung etwaiger eigener Aktien) von der VINCI Gruppe gehalten werden.

1.3.6 Strukturmaßnahmen

In Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage geht die Bieterin im Einzelnen auf bestimmte Strukturmaßnahmen ein.

Gemäß Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage verpflichtet sich die Bieterin – und beabsichtigt entsprechend – (i) nicht vor dem 1. Januar 2029 einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin oder anderen Konzerngesellschaften von VINCI Energies (als beherrschendes Unternehmen) und der Gesellschaft (als beherrschtes Unternehmen) abzuschließen und (ii) während der Laufzeit des Business Combination Agreement nicht eine Veräußerung des gesamten oder im Wesentlichen des gesamten Geschäfts der Gesellschaft an einen Dritten oder eine Liquidation der Gesellschaft einzuleiten, zu veranlassen oder zu bewirken.

In Ziffer 9.6.2 erklärt die Bieterin unter der Voraussetzung, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind und soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, die Absicht, folgende Maßnahmen einzuleiten:

- ein Delisting der ALL FOR ONE-Aktien vom Handel im regulierten Markt mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse (**Delisting**); und/oder
- einen Ausschluss der verbleibenden Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) gemäß (i) §§ 327a ff. AktG (*aktienrechtlicher Squeeze-out*), (ii) § 62 Abs. 5 UmwG (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*) oder (iii) §§ 39a ff. WpÜG (*übernahmerechtlicher Squeeze-out*).

Für den Fall eines Squeeze-out würde die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären

gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-out*). Für die Bestimmung der Höhe einer angemessenen Barabfindung können verschiedene Faktoren herangezogen werden, einschließlich einer Unternehmensbewertung nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (**IDW S1-Standard**).

Laut der Angebotsunterlage hat ein von VINCI Energies beauftragter Finanzberater auf Grundlage des IDW S1-Standards eine Wertberechnung durchgeführt. Auf der Grundlage dieser „Outside-in“-Wertberechnung nach dem IDW S1-Standard hat der Finanzberater nach den Angaben der Bieterin Bandbreiten für eine aktuelle Bewertung der Gesellschaft ermittelt, die ein potenzielles Squeeze-out-Szenario widerspiegeln. Die Wertberechnung für das potenzielle Squeeze-out-Szenario basierte laut Bieterin in erster Linie auf dem Ertragswertverfahren nach persönlichen Steuern gemäß IDW S1, ergänzt durch eine Plausibilitätsprüfung unter Verwendung marktbasierter Bewertungsansätze (Handels- und Transaktionsmultiplikatoren). Auf der Grundlage dieser aktuellen Wertberechnung geht die Bieterin, wie in der Angebotsunterlage erklärt wird, davon aus, dass die wahrscheinliche Spanne des Wertes je ALL FOR ONE-Aktie unter dem Angebotspreis liegt. Die Bieterin hält es nach den Angaben in der Angebotsunterlage daher derzeit für unwahrscheinlich, dass eine Barabfindung im Rahmen eines Squeeze-out den Angebotspreis je ALL FOR ONE-Aktie übersteigen würde.

Ausweislich Ziffer 9.6.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, jede Dividendenpolitik und jede konkrete Ausschüttung des Bilanzgewinns mit Blick auf die finanziellen Bedürfnisse der Gesellschaft und die weiteren Mitglieder der ALL FOR ONE-Gruppe im Lichte der Geschäftsstrategie angemessen zu berücksichtigen.

In der Vergangenheit, so die Angaben in der Angebotsunterlage, hat die Gesellschaft eine kontinuierliche Dividendenpolitik verfolgt und sich nach den Angaben in ihrer Finanzberichterstattung an einer Ausschüttung von ungefähr der Hälfte des Jahresüberschusses orientiert.

Derzeit sieht die Bieterin laut der Angebotsunterlage die Priorität darin, Gewinne der Gesellschaft, soweit solche erzielt werden, vorrangig zur Finanzierung der Umsetzung der Expansions- und Wachstumsziele, wie sie auch in der Core Business Strategy der Gesellschaft vorgesehen sind, zu verwenden. Die Bieterin erwartet deshalb auf absehbare Zeit keine Dividendenausschüttungen.

1.3.7 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen, soweit von dem Angebot betroffen, mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen und mit Ausnahme der in Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten, keine Absichten hinsichtlich des Sitzes und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile, der Verwendung des Vermögens oder künftiger Verpflichtungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen, der Arbeitnehmer der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen und deren Vertretungen, der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen.

2. **Bewertung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten sowie der voraussichtlichen Folgen für ALL FOR ONE durch den Vorstand und den Aufsichtsrat**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin (und von VINCI Energies) sorgfältig und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele wurden bereits in weiten Teilen im Business Combination Agreement vereinbart, in welchem die Bieterin einerseits sowie die Gesellschaft andererseits die zukünftige Zusammenarbeit näher geregelt haben (siehe bereits Abschnitt VII.1.2 dieser Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin mit dem Abschluss des Business Combination Agreement eine solide und verlässliche Grundlage für ihre Ziele und Absichten hinsichtlich des Angebots geschaffen hat. Dies schafft Klarheit für eine zukünftige Zusammenarbeit und enthält auch wichtige Punkte für die Mitarbeiter der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die in dem Angebot dargelegten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit förderlich sind, und unterstützen sie daher.

2.1 Hintergrund der Transaktion

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der Gesellschaft und sind der Ansicht, dass die von der Bieterin dargelegten wirtschaftlichen wie strategischen Absichten erfolgversprechend sind und dem Interesse der Stakeholder der Gesellschaft entsprechen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Beurteilung des wirtschaftlichen und strategischen Hintergrunds der Transaktion. Sie begrüßen insbesondere, dass durch den Zusammenschluss die starken Kompetenzen von Axians (Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur (ICT-Infrastruktur), Cloud, Netzwerke, Cybersicherheit) mit der Expertise von ALL FOR ONE (SAP-Beratung, Managed Services, Geschäftstransformation) vereint werden, um ein umfassendes, komplementäres End-to-End-Angebot zu schaffen. Ebenso begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass VINCI Energies und die Gesellschaft das gemeinsame Ziel verfolgen werden, ihre Fähigkeit zur Einführung der Cloud-, Daten- und KI-Angebote von SAP zu stärken. Sie halten es für plausibel, dass aus dem kombinierten Geschäft verbesserte Wachstums- und Wertschöpfungsmöglichkeiten in einem großen, strukturell wachsenden Marktumfeld entstehen.

2.2 Kerngeschäftsstrategie (Core Business Strategy) und Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin die von der Gesellschaft verfolgte Core Business Strategy anerkennt und beabsichtigt, mit der Gesellschaft und dem Vorstand nach Vollzug zusammenzuarbeiten, um die Core Business Strategy unter Berücksichtigung der strategischen Gründe der Bieterin für die Transaktion in eine gemeinsame Geschäftsstrategie weiter zu entwickeln. Ebenso begrüßen es der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass die Bieterin nach Vollzug der Transaktion und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beabsichtigt, gemeinsam mit ALL FOR ONE die relevanten geographischen Märkte und die Produktmärkte und ihre Potenziale vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Präsenz von VINCI Energies und ALL FOR ONE in diesen Märkten zu überprüfen und die Strategie entsprechend weiter zu entwickeln.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist für den Vorstand und den Aufsichtsrat, dass die Bieterin anerkennt, dass die Gesellschaft infolge der Auslösung von Kontrollwechselklauseln möglicherweise Schuldscheindarlehen, Kreditlinien oder sonstige Finanzierungen refinanzieren muss. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt und sich im Business Combination Agreement verpflichtet hat, der Gesellschaft ausreichende Mittel zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen oder dafür zu sorgen, dass ihr solche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die infolge des Auslösens von Kontrollwechselklauseln wegfallen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der daraus resultierende Bedarf an neuer Finanzierung durch die mit der Bieterin im Business Combination Agreement vereinbarten Regelungen ausreichend abgedeckt ist.

2.3 Sitz, Geschäftskontinuität und Integrität der ALL FOR ONE-Gruppe

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Tatsache, dass die Bieterin anerkennt, dass die Gesellschaft tief in Deutschland verwurzelt ist, und die Bedeutung des Deutschlandgeschäfts und der Kundenbeziehungen auf dem deutschen Markt würdigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen dabei ausdrücklich, dass sich die Bieterin im Business Combination Agreement verpflichtet hat, die Gesellschaft nicht zu veranlassen, ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihren Hauptsitz aus Filderstadt, Deutschland, weg zu verlegen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ferner, dass die Bieterin die Integrität der ALL FOR ONE-Gruppe – ihr Geschäft, ihre Kundenbeziehungen, ihren Mitarbeiterbestand und ihre wesentlichen Vermögenswerte – anerkennt und keine Absichten hat, den Verkauf, die Umstrukturierung oder die Veräußerung von wesentlicher Unternehmensteile oder wesentlicher Vermögenswerten zu fördern, abgesehen von dem von der Gesellschaft im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2026 angekündigten „Precision-Programms“ zur Steigerung der Wettbewerbsstärke. Schließlich ist es für den Vorstand und den Aufsichtsrat begrüßenswert, dass die Bieterin den Wert der Marke „ALL FOR ONE“ anerkennt und sich im Business Combination Agreement verpflichtet hat, die Nutzung dieser Marke durch die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Vorstand zu erörtern.

2.4 Arbeitnehmer

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin ihr Engagement für die bestehende Belegschaft der ALL FOR ONE-Gruppe und ihren höchsten Respekt für die bisherigen Leistungen der Arbeitnehmer bekräftigt. Sie begrüßen, dass die ALL FOR ONE-Gruppe bei der Besetzung von Führungspositionen sowie bei der Belohnung außergewöhnlichen Engagements weiterhin einen leistungsorientierten Ansatz verfolgen soll. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die derzeitige Wachstums- und Internationalisierungsstrategie des Vorstands uneingeschränkt unterstützt und nicht die Absicht hat, auf eine Verringerung der Zahl der Beschäftigten oder eine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken oder diese vorzuschlagen, die über die im Zusammenhang mit dem im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2026 von der Gesellschaft angekündigten „Precision-Programm“ geplanten Maßnahmen des Vorstands hinausgehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen daher davon aus, dass der Vollzug des Angebots keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und Arbeitsbedingungen der Belegschaft der ALL FOR ONE-Gruppe haben wird.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen zudem, dass sich die Bieterin im Business Combination Agreement verpflichtet hat, die Strategie des Vorstands zu unterstützen,

das attraktive und wettbewerbsfähige Vergütungssystem und die Entwicklungspläne auszubauen, um eine exzellente globale Mitarbeiterbasis zu erhalten und Top-Talente weiter zu entwickeln. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung der Bieterin, dass der konstruktive Dialog des Vorstands und der übrigen Geschäftsleitung mit den Arbeitnehmern und deren Vertretungen ein wichtiger Grund für den Erfolg der ALL FOR ONE-Gruppe ist, und begrüßen es, dass die Bieterin den Vorstand bei der Fortführung dieser Strategie unterstützen wird. Sie nehmen dabei positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin die für die ALL FOR ONE-Gruppe ausgehandelte Mitbestimmungsvereinbarung und den fortlaufenden, konstruktiven Dialog des Vorstands mit der Belegschaft anerkennt.

2.5 Geschäftsführungsorgan und Führungskräfte der ALL FOR ONE-Gruppe

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die Erfahrung, die Fachkompetenz und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands sowie der übrigen Führungskräfte der ALL FOR ONE-Gruppe anerkennt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen ferner zur Kenntnis, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Maßnahmen einzuleiten oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands oder die Kündigung entsprechender Dienstverträge abzielen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen außerdem zur Kenntnis, dass die Bieterin – sollte der Vollzug der Transaktion vor der nächsten Hauptversammlung erfolgen – beabsichtigt, für die Entlastung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/26 zu stimmen.

2.6 Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, nach dem Vollzug der Transaktion im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihrer Mehrheitsbeteiligung und ihrer Stellung als strategischer Investor der ALL FOR ONE angemessen Rechnung trägt. Ebenso nehmen sie die Erwartung der Bieterin zur Kenntnis, dass nach Vollzug der Transaktion alle vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft ihre Aufsichtsratsmandate niederlegen und sie durch vier Anteilseignervertreter ersetzt werden, die von der Bieterin vorgeschlagen und in dem Verfahren nach § 104 AktG gerichtlich bestellt werden, und die Angabe der Bieterin, dass konkrete Entscheidungen über diesbezügliche Personalien noch nicht getroffen worden sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin bei der Nominierung von Aufsichtsratsmitgliedern die Anforderungen des DCGK einhalten und darauf hinwirken wird, dass mindestens ein Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vertreten ist, der im Sinne der Empfehlung C.6 des DCGK vom Mehrheitsaktionär

unabhängig ist, solange nicht alle ALL FOR ONE-Aktien von der VINCI Gruppe gehalten werden.

2.7 Strukturmaßnahmen

Der Aufsichtsrat und der Vorstand nehmen zur Kenntnis, dass sich die Bieterin verpflichtet hat und nicht beabsichtigt, vor dem 1. Januar 2029 einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin oder anderen Konzerngesellschaften von VINCI Energies (als beherrschendes Unternehmen) und ALL FOR ONE (als beherrschtes Unternehmen) abzuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass sich die Bieterin verpflichtet hat, während der Laufzeit des Business Combination Agreement weder eine Veräußerung des gesamten oder im Wesentlichen des gesamten Geschäfts der Gesellschaft an einen Dritten noch eine Liquidation der Gesellschaft einzuleiten, zu veranlassen oder zu bewirken.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin beabsichtigt, vorbehaltlich der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen und soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, (i) ein Delisting der ALL FOR ONE-Aktien vom Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder (ii) einen Ausschluss der verbleibenden Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) gemäß §§ 327a ff. AktG, § 62 Abs. 5 UmwG oder §§ 39a ff. WpÜG einzuleiten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin auf Grundlage einer „Outside-in“-Wertberechnung nach dem IDW S1-Standard davon ausgeht, dass die wahrscheinliche Wertspanne je ALL FOR ONE-Aktie unter dem Angebotspreis liegt, und es daher derzeit für unwahrscheinlich hält, dass eine Barabfindung im Rahmen eines Squeeze-out den Angebotspreis übersteigen würde. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen schließlich die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, jede Dividendenpolitik und jede konkrete Ausschüttung des Bilanzgewinns mit Blick auf die finanziellen Bedürfnisse der ALL FOR ONE-Gruppe im Lichte der Geschäftsstrategie angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dabei die von der Bieterin erklärte Priorität, Gewinne der Gesellschaft, soweit solche erzielt werden, vorrangig zur Finanzierung der Umsetzung der Expansions- und Wachstumsziele, wie sie auch in der Core Business Strategy der Gesellschaft vorgesehen sind, zu verwenden, und nehmen die Erwartung der Bieterin zur Kenntnis, dass es auf absehbarer Zeit zu keiner Dividendenausschüttung kommen dürfte.

2.8 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin und die Bieterin-Mutterunternehmen – mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und mit Ausnahme der in Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten – keine Absichten haben, die den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen, die Arbeitnehmer der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen und deren Vertretungen, die Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieterin-Mutterunternehmen betreffen.

2.9 Steuerliche Folgen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots Auswirkungen auf die steuerliche Situation der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften haben kann. Steuerliche Auswirkungen könnten zwar mit weitergehenden Strukturmaßnahmen (siehe hierzu Abschnitt VII.1.3.6 dieser Stellungnahme) verbunden sein, diese bedürfen jedoch der steuerlichen Prüfung im Einzelfall.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen in der Stellungnahme keine steuerliche Beratung und insbesondere werden keine steuerlichen Folgen für die Bieterin und sonstigen ALL FOR ONE-Aktionäre beurteilt sowie etwaige steuerliche Auswirkungen im Ausland geprüft.

2.10 Finanzielle Folgen und Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass wesentliche vertragliche Vereinbarungen von ALL FOR ONE, einschließlich Finanzierungsvereinbarungen, Regelungen enthalten, die dem Vertragspartner im Falle eines Kontrollwechsels (sog. *change of control*) ein Kündigungs- bzw. Löserecht gewähren.

Dies betrifft etwa Schuldscheindarlehen und Kreditrahmenverträge mit Banken, des Weiteren Einkaufs-, Partner-, Miet-, Leasing- und Kundenverträge. Ob und in welchem Umfang die Vertragspartner dieser wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen bei Eintritt eines Kontrollwechsels von ihren Kündigungs- bzw. Löserecht Gebrauch machen werden, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Soweit im entsprechenden Szenario von einem Kündigungs- bzw. Löserecht Gebrauch gemacht wird, müssten die betreffenden Vereinbarungen bei Bedarf neu verhandelt werden. Speziell mit Blick auf Finanzierungsvereinbarungen können dabei auch

veränderte Bedingungen am Banken- und/oder Kapitalmarkt die Neuverhandlung beeinflussen. Zu erwarten ist ferner, dass die jeweiligen Vertragspartner die Risiken neu bewerten müssen und dabei auch die finanzielle Situation und das Verhalten der Bieterin berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insoweit die in der Angebotsunterlage beschriebene Absicht und Verpflichtung der Bieterin im Business Combination Agreement, durch das Auslösen von Kontrollwechselklauseln wegfallende Finanzierungen zu refinanzieren, wodurch aus der Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der etwaige Bedarf an neuen Finanzierungen ausreichend abgedeckt ist (siehe bereits Abschnitt VII.2.2 dieser Stellungnahme).

VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALL FOR ONE-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, ALL FOR ONE-Aktionären Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Überlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes ALL FOR ONE-Aktionärs, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu beurteilen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen daher den ALL FOR ONE-Aktionären, gegebenenfalls professionellen Rat einzuholen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie nicht beurteilen können und wollen, ob den ALL FOR ONE-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots etwaige steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen könnten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ALL FOR ONE-Aktionären, vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs einzuholen.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle ALL FOR ONE-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot der Bieterin anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden künftig nicht mehr von einer positiven Entwicklung des Wertes der ALL FOR ONE-Aktien oder von einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren können. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass ALL FOR ONE in Zukunft z.B. durch den Erwerb von Unternehmen (*Mergers and Acquisitions; M&A*) Wertsteigerungspotenziale generiert und sich der Börsenkurs der ALL FOR

ONE-Aktien entsprechend positiv entwickelt; ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden an einer solchen Entwicklung nicht partizipieren. Andererseits sind ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nicht mehr den Risiken ausgesetzt, die sich aus negativen Entwicklungen von ALL FOR ONE oder des Marktumfelds ergeben können. Sie werden insbesondere nicht durch negative Entwicklungen des Börsenkurses der ALL FOR ONE-Aktien beeinträchtigt.

- Das Angebot wird erst vollzogen, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf sie verzichtet hat. Ob alle Angebotsbedingungen eingetreten sind, kann sich unter Umständen erst am Long Stop-Datum (15. Mai 2027) herausstellen. Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden die Angebotsgegenleistung daher gegebenenfalls erst am 26. Mai 2027 erhalten.
- Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den ALL FOR ONE-Aktionären, die das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist ein Rücktrittsrecht zu. Die Möglichkeit zur Annahme des geänderten Angebots bleibt unberührt.
- Mit der Übertragung der ALL FOR ONE-Aktie werden alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte auf die Bieterin übertragen und einzelne Rechte, insbesondere das Dividendenrecht, an die Bieterin abgetreten. Sollten in Zukunft Dividenden ausgeschüttet werden, kommen diese den ALL FOR ONE-Aktionären, die das Angebot annehmen, nicht zugute.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in den Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ende der Annahmefrist möglich. Gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage werden die Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A41YH20 zugelassen. Der Handel beginnt am dritten Börsenhandelstag nach Beginn der Annahmefrist. Die Einstellung des Handels erfolgt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn alle Angebotsbedingungen zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde oder (ii) am Ende des dritten der Abwicklung oder Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien im Fall des Erlöschens des Übernahmeangebots vorausgehenden Börsenhandelstages.

- Die Erwerber von unter der ISIN DE000A41YH20 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser ALL FOR ONE-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und erheblichen Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten ALL FOR ONE-Aktien nicht möglich sein wird.
- Alle ALL FOR ONE-Aktien, die nicht zum Verkauf angeboten werden, werden weiterhin unter der ISIN DE0005110001 gehandelt.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender ALL FOR ONE-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse ALL FOR ONE-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Angebotsgegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den ALL FOR ONE-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Angebotsgegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die ALL FOR ONE-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist (nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) an der Börse ALL FOR ONE-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen ALL FOR ONE-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an einer wie auch immer gearteten Abfindungs- oder Ausgleichszahlung teil, die im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen, die nach Abwicklung des Angebots durchgeführt werden, gesetzlich vorgesehen ist (vgl. näher die Ausführungen in Ziffer 9.6.2 und Ziffer 16 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungs- oder Ausgleichszahlung werden in der Regel auf der Grundlage des Gesamtwerts eines Unternehmens ermittelt und können in einem gerichtlichen Verfahren

überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen können der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu einem zukünftigen Zeitpunkt geleistete Abfindungszahlungen den Angebotspreis übersteigen. Sollte dies der Fall sein, hätten die ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf eine solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

ALL FOR ONE-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre ALL FOR ONE-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben Aktionäre von ALL FOR ONE. ALL FOR ONE-Aktionäre sollten jedoch unter anderem die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie die folgenden Punkte beachten:

- Soweit ALL FOR ONE-Aktionäre das Angebot nicht annehmen, tragen sie auch künftig die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der ALL FOR ONE-Aktien.
- ALL FOR ONE-Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin u.a. an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Allerdings spiegelt der derzeitige Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktien auch den Umstand wider, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden Angebots am 16. Juli 2026 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der ALL FOR ONE-Aktien nach Vollzug der Transaktion auf dem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder darunter fallen wird.
- Der Vollzug der Transaktion führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen ALL FOR ONE-Aktien. Die Anzahl der ALL FOR ONE-Aktien im Streubesitz könnte sich soweit verringern, dass das Angebot von und die Nachfrage nach ALL FOR ONE-Aktien nach Vollzug der Transaktion erheblich geringer als heute sein werden und damit die Liquidität der ALL FOR ONE-Aktie sinkt, sodass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel mit ALL FOR ONE-Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf ALL FOR ONE-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der ALL FOR ONE-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft bei der ALL FOR ONE-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

- Nach Vollzug der Transaktion wird die Bieterin über die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft verfügen und könnte auch über die notwendige Stimmrechtsmehrheit verfügen, um – vorbehaltlich der Regelungen des Business Combination Agreement (siehe Abschnitt VII. dieser Stellungnahme) – alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Struktur- und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft durchzusetzen. Dazu gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats, die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung von der Gesellschaft (zu den konkret von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten siehe Abschnitt VII. dieser Stellungnahme). Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte auch das Delisting der ALL FOR ONE-Aktie zur Folge haben.

Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen bestünde für die Bieterin nach deutschem Recht die Verpflichtung, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer ALL FOR ONE-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine sonstige Abfindung zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der ALL FOR ONE-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnissen beruhen müsste, könnte ein solches Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Bieterin gegenüber ALL FOR ONE – wie in Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage dargelegt – verpflichtet hat, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin oder anderen Konzerngesellschaften von VINCI Energies (als beherrschendes Unternehmen) und der Gesellschaft (als beherrschtes Unternehmen) vor dem 1. Januar 2029 zu unterlassen und ebenso es zu unterlassen, während der Laufzeit des Business Combination Agreement eine Veräußerung des gesamten oder im Wesentlichen des gesamten Geschäfts von ALL FOR ONE an einen Dritten oder eine Liquidation der Gesellschaft einzuleiten, zu veranlassen oder zu bewirken.

- Die Bieterin könnte die Übertragung der ALL FOR ONE-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-out*), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl von ALL FOR ONE-Aktien hält,

nachdem sie alle für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen durchgeführt hat (zu der entsprechenden Absicht der Bieterin siehe Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage). Die Höhe der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch niedriger oder höher sein. Darüber hinaus würde die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre zu einem Delisting der ALL FOR ONE-Aktien von der Frankfurter Wertpapierbörse und – unter anderem – vom Freiverkehr an den Börsen Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie der Tradegate BSX führen. Für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 16 lit. d) der Angebotsunterlage verwiesen.

- Nach Vollzug der Transaktion oder zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Bieterin ein Delisting veranlassen, bewirken oder unterstützen (zu der entsprechenden Absicht der Bieterin siehe Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage). Für den Fall, dass die Bieterin ein Delisting gemäß § 39 Börsengesetz (**BörsG**) einleitet, würde die Bieterin den ALL FOR ONE-Aktionären ein Delisting-Angebot gemäß § 39 BörsG unterbreiten. Die Bieterin beabsichtigt nach eigenen Angaben nicht, ein Delisting-Angebot zu einem Preis zu unterbreiten, der über dem Angebotspreis liegt (siehe Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage).

Im Falle eines Delistings würden die ALL FOR ONE-Aktien nicht mehr im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Liquidität der ALL FOR ONE-Aktien haben könnte. Zudem würden die ALL FOR ONE-Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren.

Alternativ könnte die Bieterin einen Wechsel des Börsensegments initiieren, veranlassen oder unterstützen, um die Kosten sowie die Transparenz- und Publizitätspflichten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Notierung der ALL FOR ONE-Aktien im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zu reduzieren. Damit würden die ALL FOR ONE-Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse profitieren. Ein solcher Wechsel des Börsensegments könnte auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Liquidität der ALL FOR ONE-Aktien haben.

- Sofern die Bieterin zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eine Beteiligung von mindestens 95 % am Grundkapital der Gesellschaft erreicht (einschließlich aller im Rahmen des Angebots angedienten ALL FOR ONE-Aktien), sind die Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, berechtigt, ihr Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG auszuüben und das Angebot innerhalb der

nachfolgenden drei Monate der Andienungsfrist auszuüben und ihre ALL FOR ONE-Aktien anzudienen. Dieses Andienungsrecht gilt für sämtliche ALL FOR ONE-Aktien. Die Bieterin wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen, dass sie die für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderliche Schwelle von 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat.

IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN DER ALL FOR ONE

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Organe ausgeübt.

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen oder solche in Aussicht gestellt. Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine Geldleistungen, geldwerte Vorteile oder sonstigen Vorteile, einschließlich etwaiger Vergütungsanreize, von der Bieterin oder von gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt. Dies schließt nicht die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für ALL FOR ONE-Aktien ein, die diese Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegebenenfalls in das Angebot einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, die UIAG AFO GmbH und die UIAG Informatik-Holding GmbH, nicht aber die Bieterin oder die Gesellschaft, gemeinsam jeweils gegenüber den Mitgliedern des Vorstands verpflichtet haben, diesen bei Vollzug der Transaktion einen Transaktionsbonus zu zahlen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass hierdurch kein Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung des Vorstands über diese Stellungnahme begründet wird, da durch den Transaktionsbonus und dessen Bemessungskriterien primär eine Parallelisierung der unterschiedlichen Interessenlagen hinsichtlich des Angebots erreicht wird. Da die Transaktion nach Einschätzung (des Vorstands und) des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse liegt, liegt es auch im Unternehmensinteresse, dass der Vorstand – durch den Transaktionsbonus – incentiviert wird, den Vollzug der Transaktion zu fördern.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder Josef Blazicek (Aufsichtsratsvorsitzender), Paul Neumann und Dr. Rudolf Knünz in einer Beziehung zu bestimmten Undertaking Aktionären stehen, was im Einzelfall bei vorsichtiger Betrachtung zu einem Interessenkonflikt führen könnte (näher dazu Abschnitt X dieser

Stellungnahme), und sich bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats betreffend das Angebot und die Abgabe dieser Begründeten Stellungnahme (vorsorglich) ihrer Stimme enthalten haben. Josef Blazicek, Paul Neumann und Dr. Rudolf Knünz haben der Gesellschaft gleichwohl ein Sondervotum übermittelt, das dieser Stellungnahme als Anlage 3 beigefügt ist.

Die Durchführung des Angebotes selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates und berührt auch nicht die jeweils laufenden Amtszeiten der Vorstandsmitglieder oder der Aufsichtsratsmitglieder. Der Vollständigkeit halber wird zudem darauf hingewiesen, dass wie in Abschnitt VII.1.3.4 dieser Stellungnahme dargestellt, die Bieterin im Business Combination Agreement die Absicht erklärt hat, keine Maßnahmen einzuleiten oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands oder die Kündigung eines entsprechenden Dienstvertrags abzielen.

Im Übrigen bestehen bzw. bestanden keine Interessenkonflikte von Organmitgliedern im Zusammenhang mit dem Business Combination Agreement oder dem Angebot. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind im Übrigen der Auffassung, dass die nur potenzielle und daher erst zukünftige Verbindung der Gesellschaft mit der Bieterin und den Bieterin-Muttergesellschaften keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung über diese Stellungnahme begründet.

X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Die Mitglieder des Vorstands beabsichtigen, die von ihnen direkt und indirekt gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien in das Angebot einzuliefern.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrats halten über Beteiligungen an Undertaking Aktionären derzeit mittelbar ALL FOR ONE-Aktien:

- Josef Blazicek ist Alleingesellschafter der Qino JB Ltd., die wiederum Mehrheitsgesellschafterin der Qino Pipe One Ltd. ist;
- Paul Neumann ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Nucleus Beteiligungs GmbH; und
- Dr. Rudolf Knünz ist (mittelbar) beherrschender Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz Invest Beteiligungs GmbH.

Die von der Bieterin mit diesen Undertaking Aktionären abgeschlossenen Irrevocable Undertakings beinhalten bereits die unwiderrufliche und bedingungslose Verpflichtung des betreffenden ALL FOR ONE-Aktionärs, das Angebot anzunehmen (siehe schon Abschnitt III.8 dieser Stellungnahme). Nach Information der Gesellschaft haben die Undertaking Aktionäre gemäß den jeweiligen Irrevocable Undertakings zum

Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme ihre sämtlichen ALL FOR ONE-Aktien in das Angebot eingeliefert bzw. die Annahme des Angebots gegenüber ihren depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen erklärt. Paul Neumann und Dr. Rudolf Knünz beabsichtigen zudem, das Angebot auch für die von ihnen direkt gehaltenen ALL FOR ONE-Aktien anzunehmen.

Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass Paul Neumann in einer Beziehung zu weiteren Undertaking Aktionären steht: Er ist (Allein-)Vorstand der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Geschäftsführer der UIAG AFO GmbH sowie Geschäftsführer der UIAG Informatik-Holding GmbH.

Auch in diesen Fällen existiert eine Verpflichtungserklärung zur Annahme des Angebots.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats der ALL FOR ONE halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme allesamt keine ALL FOR ONE-Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

XI. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat sind unabhängig voneinander nach intensiver Beratung und unter Würdigung auch der Regelungen im Business Combination Agreement und der diesen Vereinbarungen zugrunde liegenden Gesamtumstände, wie in dieser Stellungnahme näher ausgeführt, der Ansicht, dass der Angebotspreis fair und angemessen ist.

Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und im Business Combination Agreement geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die ALL FOR ONE und die ALL FOR ONE-Gruppe sehen Vorstand und Aufsichtsrat positiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da durch das Business Combination Agreement zentrale Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich abgesichert werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser gemeinsamen Stellungnahme begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat das Übernahmeangebot der Bieterin und unterstützen es. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den ALL FOR ONE-Aktionären, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Unabhängig von dieser Empfehlung muss jeder ALL FOR ONE-Aktionär unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie seiner persönlichen Situation und Einschätzung der möglichen zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der ALL FOR ONE-Aktien in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob er das Angebot annimmt. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen haften Vorstand und Aufsichtsrat nicht, wenn die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu wirtschaftlichen Nachteilen für einen ALL FOR ONE-Aktionär führt. Insbesondere

geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa im Falle der Durchführung einer Strukturmaßnahme (z.B. *Squeeze-out*), eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgelegt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben.

Der Inhalt dieser gemeinsamen Stellungnahme wurde – nach ausführlichen Beratungen über den Entwurf dieser Stellungnahme – vom Vorstand und vom Aufsichtsrat am 18. August 2026 jeweils einstimmig beschlossen, wobei die Aufsichtsratsmitglieder Josef Blazicek (Aufsichtsratsvorsitzender), Paul Neumann und Dr. Rudolf Knünz sich bei Beschlüssen des Aufsichtsrats im Hinblick auf das Angebot und die Abgabe dieser Stellungnahme vorsorglich ihrer Stimme enthalten haben.

Filderstadt, den 19. August 2026

ALL FOR ONE GROUP SE

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage 1
Tochterunternehmen der ALL FOR ONE

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
AC Automation Center S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
AC Automation Center SA/NV	Belgien	Zaventem
All for One Analytics & Insights GmbH	Deutschland	Filderstadt
All for One Austria GmbH	Österreich	Wien
All for One Customer Experience GmbH	Deutschland	Karlsruhe
All for One Customer Experience GmbH	Österreich	Wien
All for One Egypt LLC	Ägypten	Alexandria
All for One HR BPO GmbH	Deutschland	Hamburg
All for One HR GmbH	Deutschland	Heilbronn
All for One HR GmbH	Österreich	Wien
All for One Managed Cloud Services GmbH	Deutschland	Filderstadt
All for One Managed Cloud Services LLC	Ägypten	Alexandria
All for One OSC BX GmbH	Deutschland	Burgdorf
All for One OSC GmbH	Deutschland	Lübeck
All for One OSC SI GmbH	Deutschland	Hamburg
All for One Poland Sp. z.o.o.	Polen	Suchy Las (Poznan)
All for One PublicCloudERP GmbH	Deutschland	Ratingen
All for One Steeb Yazilim Servisleri Limited Şirketi	Türkei	Istanbul
All for One Switzerland AG	Schweiz	St. Gallen
ALLFOYE Managementberatung GmbH	Deutschland	Ratingen
apsolut AG	Schweiz	Zürich
apsolut Consulting Austria GmbH	Österreich	Wien
apsolut France SAS	Frankreich	Paris
apsolut GmbH	Deutschland	Bielefeld
APSOLUT INFORMATION TECHNOLOGY LLC	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
APSOLUT Information Technology LLC i. Gr.	Saudi-Arabien	Riyadh

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Apsolut Software India Private Limited	Indien	Bangalore
APSOLUT SPAIN S.L.	Spanien	Malága
APSOLUT UK LTD	Vereinigtes Königreich	London
blue-zone GmbH	Österreich	Hagenberg
blue-zone GmbH	Deutschland	Rosenheim

Anlage 2

Opinion Letter der ParkView Partners GmbH

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Germany

- strictly confidential -

The Management Board and Supervisory Board of
All for One Group SE
Rita-Maiburg-Straße 40
70794 Filderstadt-Bernhausen
Germany

August 18, 2026

Fairness Opinion for the Management Board and Supervisory Board of All for One Group SE

Dear members of the Management Board and Supervisory Board,

On July 16, 2026, VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE ("**Bidder**"), a holding company controlled by VINCI Energies S.A., announced the signing of a business combination agreement with All for One Group SE ("**All for One**" or "**Client**") and the decision to submit a voluntary public takeover offer ("**Offer**") to the shareholders of the Client according to sec. 29 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG*) ("**Proposed Transaction**"). The Bidder offers all shareholders to acquire their All for One shares for EUR 67.50 in cash for every share as consideration ("**Consideration**").

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Germany

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

The corresponding offer document according to sec. 14 para. 3 WpÜG has been approved by the Federal Financial Supervisory Authority ((Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) and was published by the Bidder on August 12, 2026.

Against the background of the Proposed Transaction, the Client has engaged ParkView Partners GmbH ("**ParkView**" or "**us**") to serve as its financial advisor to provide a fairness opinion ("**Opinion**") to the Client as to the adequacy, from a financial point of view, of the Consideration to be received as described above.

We submitted the Opinion to the Client on July 15, 2026, prior to the Bidder's publication of the decision to submit the Offer and have updated it for purposes of the reasoned statement to be published by the Client.

Our advisory services and the opinion expressed herein are rendered for the sole purpose of informing and assisting the Management Board and the Supervisory Board of the Client in connection with their consideration of the Offer. They are no substitute for an independent assessment of the Consideration by the Client's

PARKVIEW

governing bodies. They do not contain any recommendation to pursue the Proposed Transaction or not. Moreover, they do not include any assessment as to whether the terms and conditions of the Proposed Transaction meet the legal requirements of the WpÜG and the regulations promulgated thereunder, or comply with any other legal requirements.

In performing ParkView's analyses and rendering this Opinion with respect to the Proposed Transaction, ParkView, with the Client's consent:

- a) Relied upon the accuracy, completeness, and fair presentation of all information including, without limitation, the Offer and all the financial and other information and reports provided or discussed with us ("**Received Information**"), data, advice, opinions and representations obtained from public sources or provided to it from private sources, including the Client and/or its advisors and did neither independently verify such information nor obtained specialist advice in this regard. ParkView has received a letter from the Client confirming representations made by the Client upon which ParkView has relied, that, to the best of the Client's knowledge and belief, such information was accurate and that no significant information essential to the Opinion has been withheld from ParkView;
- b) Relied upon the fact that the Client and each other party to the Proposed Transaction have been advised by legal and tax counsels and by auditors as to legal, tax and auditing matters with respect to the Proposed Transaction, including whether all procedures required by law to be taken in connection with the Proposed Transaction have been duly, validly and timely taken;
- c) Assumed that any estimates, evaluations, forecasts and projections furnished to ParkView were accurately prepared and based upon the best currently available information, estimates and good faith judgment of the management of the Client. We assume no responsibility or liability for and express no view as to any such estimates, evaluations, forecasts and projections;
- d) Assumed that the valuation of assets and liabilities and the profit and cash flow forecasts, including future capital expenditure projections made by the management of the Client are fair and reasonable;
- e) Assumed that any transfer pricing system between the Client, its shareholders and/or any affiliates to be at arm's length and did not perform any further analyses with regard to such transfer pricing system;
- f) Assumed that there has been no material change in the information about assets, financial condition and business of the Client since the information was made available to ParkView;
- g) Assumed that the Received Information contains all material terms of the Proposed Transaction, that the Proposed Transaction will be consummated in accordance with the terms of, and as described in, the Received Information and that the terms of the Proposed Transaction, as reflected in the Received Information, will be reflected in the documents executed in the Proposed Transaction (collectively, "**Transaction Documents**");
- h) Assumed that all representations and warranties of each party to the Transaction Documents are true and correct and that each party will perform their obligations thereunder in full; and
- i) Assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Proposed Transaction will be obtained without any adverse effect on the

PARKVIEW

Client, the Offer or the contemplated benefits expected to be derived from the Proposed Transaction.

To the extent that any of the outlined assumptions or any of the facts on which this Opinion is based upon prove to be untrue in any material respect, this Opinion cannot and should not be relied upon. Furthermore, in ParkView's analyses and in connection with the preparation of this Opinion, ParkView has made numerous assumptions with respect to industry performance, general business, market and economic conditions and other matters, many of which are beyond the control of any party involved in the Proposed Transaction.

This Opinion is necessarily based upon market, economic, monetary, financial and other conditions as they exist and can be evaluated as of the date hereof, and the Received Information made available to ParkView as of the date hereof. ParkView disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this Opinion which may come or be brought to the attention of ParkView after the date hereof. We further assume no responsibility for updating, revising or reaffirming this Opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Further, ParkView did neither conduct an independent appraisal or physical inspection of any specific assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Client nor was ParkView provided with such appraisal or inspection.

This Opinion is furnished solely for the use and benefit of the Client in connection with the Proposed Transaction and is not intended to, and does not, confer any rights or remedies upon any other person (including, without limitation, employees, creditors or shareholders of the Client), and is not intended to be used, and may not be used, by any other person or for any other purpose, without the explicit written approval of ParkView. This Opinion is limited to the adequacy, as of the date hereof, from a financial point of view, of the Consideration to be paid to the shareholders. This Opinion (i) does not address the merits of the underlying business decision to enter into the Proposed Transaction versus any alternative strategy or transaction; (ii) does not address any legal transaction related to the Proposed Transaction; (iii) is not, and shall not be construed as, a recommendation as to how the Client and its governing bodies or any shareholder should vote or act with respect to any matters relating to the Proposed Transaction, or whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction, and (iv) does not indicate that the Consideration received is the best possibly attainable under any circumstances. Furthermore, the Opinion does not express any opinion as to (i) the price at which the shares of the Client will trade at any time, including following completion of the Offer, and/or (ii) any tax, legal, accounting or other consequences that may result from the Offer or any other transaction undertaken in the context of the Offer. Instead, it merely states whether the Consideration in the Proposed Transaction is within a range suggested by certain financial analyses. The decision as to whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction may depend on an assessment of factors unrelated to the financial analysis on which this Opinion is based upon. This Opinion should not be construed as creating any fiduciary duty on the part of ParkView to any party.

Further, this Opinion should not be construed as an opinion for any other purpose than stated above, nor as a credit rating, a solvency opinion, an analysis of the Client's creditworthiness, as tax advice, or as accounting advice. ParkView has not made, and assumes no responsibility to make, any representation, or render any opinion, as to any legal matter arising in connection with the Proposed Transaction and/or the Opinion.

PARKVIEW

In rendering this Opinion, ParkView is not expressing any opinion with respect to the amount or nature of any compensation to any of the Client's officers, directors, employees, or any class of such persons in connection with the Proposed Transaction, relative to the Consideration to be received in the Proposed Transaction, or with respect to the adequacy or fairness of any such compensation, if such compensation should exist.

This Opinion is solely that of ParkView, and ParkView's liability in connection with this letter shall be limited in accordance with the terms set forth in the engagement letter between ParkView and the Client ("**Engagement Letter**").

This Opinion is for the information of the Management Board and Supervisory Board of the Client only and may not be used for any other purpose or disclosed (in whole or in part) to any third party without ParkView's written consent, except that a copy of this letter may be included in any filing the Client is required to make according to sec. 27 WpÜG.

ParkView is acting as financial advisor to the Client with respect to the Offer and this Opinion and will receive a customary fee for its services, which has become payable independently from the consummation of the Proposed Transaction and the outcome of the Opinion. In addition, the Client has agreed to reimburse us for certain expenses and indemnify us for certain liabilities that may arise out of our engagement. It cannot be ruled out that ParkView and/or companies affiliated with ParkView have provided, are providing or will provide advisory or financial services to the Client, the Bidder and/or any of their respective affiliates and have received or will receive customary fees for these services.

In connection with this Opinion, ParkView has made such reviews, analyses and inquiries as it has deemed necessary and appropriate under the circumstances. ParkView also took into account its assessment of general economic, market and financial conditions, as well as its experience in securities and business valuation, in general, and with respect to similar transactions, in particular. In rendering the Opinion, ParkView has, among other things:

- a) reviewed certain publicly available financial statements and other business and financial information of the Client;
- b) reviewed certain internal financial analyses and forecasts for the Client as prepared by the management on a stand-alone basis and as approved by the Client for the use of ParkView;
- c) discussed the past and current operations, financial condition and future prospects of the Client with the management of the Client;
- d) reviewed the historical share prices and trading activity for the shares of the Client;
- e) reviewed research analysts' price targets for the Client and certain publicly available research analyst reports for the Client;
- f) compared certain financial and stock market information for the Client to that of certain other publicly traded companies comparable to the Client;

PARKVIEW

- g) reviewed the financial terms, to the extent publicly available, of certain comparable transactions;
- h) performed discounted cash flow valuations for the Client, based on financial forecasts derived from the information described above and as per our engagement; and
- i) performed such other procedures, investigations, and financial analyses and considered such other factors that were deemed appropriate.

Based on the activities described above, ParkView's task was only to assess whether the Consideration to be received is adequate from a financial point of view. ParkView did neither perform any audit procedures, nor a review of the information presented to us by the Client or third parties.

In the context of the preparation of this Opinion, ParkView has complied with international best practice standards for such valuation opinions and has given consideration to several valuation methods which are customarily considered by investment banks in the preparation of such opinions. This Opinion does not constitute, and is not intended, and should not be interpreted or deemed, to be a valuation as it is typically carried out by qualified auditors or independent valuation experts in accordance with German corporate and commercial law. In particular, ParkView has not prepared a valuation on the basis of the Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – IDW S 1*) published by the Institute of Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. – IDW*) and this Opinion also does not take into account the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions – IDW S 8*) published by the IDW. An assessment pertaining solely as to whether a consideration is adequate, from a financial point of view, differs in material aspects from assessments by qualified auditors or independent valuation experts, as well as from financial assessments and accounting valuations in general.

Based upon and subject to the foregoing, ParkView is of the opinion that, as of the date hereof, the Consideration of EUR 67.50 in cash per All for One share to be offered to the holders of All for One shares is adequate from a financial point of view to the holders of All for One shares.

This Opinion has been prepared in the English language. Should a version be prepared in another language, only the English version shall be binding.

The issuance of this Opinion was approved by a Fairness Opinion Review Committee of ParkView.

Yours faithfully,

ParkView Partners GmbH



PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Deutschland

- streng vertraulich -

Vorstand und Aufsichtsrat der
All for One Group SE
Rita-Maiburg-Straße 40
70794 Filderstadt-Bernhausen
Deutschland

18. August 2026

Fairness Opinion für den Vorstand und Aufsichtsrat der All for One Group SE

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats,

am 16. Juli 2026 hat die VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE („**Bieterin**“), eine von der VINCI Energies S.A. kontrollierte Holdinggesellschaft, die Unterzeichnung einer Zusammenschlussvereinbarung mit der All for One Group SE („**All for One**“ oder „**Gesellschaft**“) und ihre Entscheidung veröffentlicht, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) („**Angebot**“) an die Aktionäre der All for One Group SE abzugeben („**Beabsichtigte Transaktion**“). Die Bieterin bietet allen Aktionären an, ihre All for One Aktien gegen Zahlung einer Barleistung in Höhe von EUR 67,50 je Aktie („**Gegenleistung**“) zu erwerben.

Die entsprechende Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und am 12. August 2026 durch die Bieterin veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion hat die Gesellschaft die ParkView Partners GmbH („**ParkView**“ oder „**wir**“) beauftragt, als Finanzberater eine Fairness Opinion („**Opinion**“) über die finanzielle Angemessenheit der zuvor beschriebenen zu erhaltenden Gegenleistung abzugeben.

Wir haben die Opinion der Gesellschaft am 15. Juli 2026 vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Angabe des Angebots übersandt und für Zwecke der Begründeten Stellungnahme der Gesellschaft aktualisiert.

Unsere Beratungsdienstleistungen und unsere Beurteilung dienen ausschließlich der Information und der Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots. Sie ersetzen keine unabhängige Würdigung der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthalten keine Empfehlung, die Beabsichtigte Transaktion zu verfolgen oder nicht.

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

PARKVIEW

Sie haben auch nicht zum Gegenstand, zu beurteilen, ob die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion den gesetzlichen Anforderungen des WpÜG, den darunter erlassenen Verordnungen, oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bei der Erstellung der Analysen und der Abgabe dieser Opinion in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion hat ParkView mit Zustimmung der Gesellschaft:

- a) auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung aller Informationen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, des Angebots und aller bereitgestellten oder mit uns besprochenen finanziellen und sonstigen Informationen und Berichte (ohne Einschränkungen, **„Erhaltene Informationen“**), Daten, Hinweise, Ansichten und Erklärungen, die aus öffentlichen Quellen bezogen oder aus privaten Quellen, einschließlich der Gesellschaft und seinen Beratern zur Verfügung gestellten Informationen, vertraut und diese weder eigenständig überprüft noch fachliche Beratung dazu eingeholt. Die Gesellschaft hat ParkView eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass alle von der Gesellschaft gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig in allen wesentlichen Aspekten erteilt wurden, und dass ParkView keine wesentlichen Informationen, die für die Erstellung dieser Opinion von Bedeutung sind, vorenthalten wurden;
- b) darauf vertraut, dass die Gesellschaft und jede andere an der Beabsichtigten Transaktion beteiligte Partei von Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu allen rechtlichen, steuerlichen und prüfungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion, darunter auch zu der Frage, ob alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beabsichtigten Transaktion gesetzlichen Vorschriften form- und fristgerecht eingehalten wurden, beraten wurde;
- c) zugrunde gelegt, dass alle ParkView zur Verfügung gestellten Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen in sachgerechter Weise erstellt wurden und auf den besten, derzeit verfügbaren Informationen sowie bestem Wissen des Managements der Gesellschaft beruhen. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für solche Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen und nehmen dazu auch nicht Stellung;
- d) zugrunde gelegt, dass die von der Unternehmensführung vorgenommene Bewertung der Aktiva und Passiva sowie die Gewinn- und Cashflow-Prognosen, einschließlich prognostizierter Investitionsausgaben für die Zukunft, korrekt und angemessen sind;
- e) zugrunde gelegt, dass bestehende Verrechnungspreissysteme zwischen der Gesellschaft, ihren Anteilseignern und/oder verbundenen Unternehmen marktüblichen Konditionen entsprechen; ParkView hat in Bezug auf die Verrechnungspreissysteme keine weiteren Analysen durchgeführt;
- f) zugrunde gelegt, dass die ParkView zur Verfügung gestellten Informationen zum Vermögen, der Finanzlage und dem Geschäft der Gesellschaft, sich seit dem Datum, zu dem ParkView die Informationen bereitgestellt wurden, nicht wesentlich verändert haben;
- g) zugrunde gelegt, dass die Erhaltenen Informationen alle wesentlichen Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion enthalten und die Beabsichtigte Transaktion gemäß den Bedingungen der Erhaltenen Informationen und in der darin beschriebenen Form vollzogen wird, und dass die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion, so wie sie aus den Erhaltenen Informationen hervorgehen, sich in den im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion auszufertigenden Dokumenten (zusammen **„Transaktionsdokumente“**) widerspiegeln werden;

PARKVIEW

- h) angenommen, dass alle Erklärungen und Gewährleistungen jeder Partei hinsichtlich der Transaktionsdokumente zutreffend und fehlerfrei sind, sowie dass jede Partei ihre daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt; und
- i) zugrunde gelegt, dass alle für den Vollzug der Beabsichtigten Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein werden, ohne dabei die Gesellschaft, das Angebot oder die aus der Beabsichtigten Transaktion resultierenden Vorteile negativ zu beeinflussen.

Soweit sich eine der dargelegten Annahmen oder eine der Tatsachen, auf denen diese Opinion beruht, als im Wesentlichen unzutreffend erweisen sollte, kann und darf nicht auf diese Opinion vertraut werden. Darüber hinaus hat ParkView bei ihren Analysen und im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion zahlreiche Annahmen hinsichtlich der Branchenentwicklung, der allgemeinen Geschäfts-, Markt- und Wirtschaftsbedingungen und andere Faktoren zugrunde gelegt, von denen viele sich außerhalb des Einflussbereichs der an der Beabsichtigten Transaktion beteiligten Parteien befinden.

Diese Opinion beruht auf den Markt-, Wirtschafts-, monetären, Finanz- und sonstigen Bedingungen, wie sie zum heutigen Datum vorliegen und beurteilt werden können sowie auf den Erhaltenen Informationen, die ParkView zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen. ParkView ist nicht verpflichtet, Personen über Änderungen von Tatsachen oder Angelegenheiten zu informieren, die diese Opinion betreffen und von welchen ParkView nach dem Datum dieser Opinion Kenntnis erlangt. Wir übernehmen zudem keine Verantwortung für die Aktualisierung, Überarbeitung oder erneute Bestätigung dieser Opinion auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen nach dem heutigen Datum. Des Weiteren hat ParkView weder eine unabhängige Bewertung oder physische Prüfung bestimmter Vermögenswerte oder (bedingter oder anderweitiger) Verpflichtungen der Gesellschaft durchgeführt, noch wurde ParkView eine solche Bewertung oder Prüfung vorgelegt.

Diese Opinion wird ausschließlich für die Verwendung durch und zu Gunsten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion abgegeben und ist nicht dazu bestimmt, Rechte oder Ansprüche zu Gunsten anderer Personen (insbesondere Beschäftigte, Gläubiger und Aktionäre der Gesellschaft) zu begründen und/oder von anderen Personen und/oder für andere Zwecke ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ParkView verwendet zu werden. Diese Opinion beschränkt sich auf die Beurteilung der Angemessenheit der gemäß dem Angebot zu zahlenden Gegenleistung an die Aktionäre aus finanzieller Sicht zum heutigen Tage. Diese Opinion (i) geht nicht auf die Vor- und Nachteile der zugrunde liegenden unternehmerischen Entscheidung zum Abschluss der Beabsichtigten Transaktion im Vergleich zu alternativen Strategien oder Transaktionen ein; (ii) geht nicht auf mit der Beabsichtigten Transaktion verbundene Rechtsgeschäfte ein; (iii) stellt keine Empfehlung dahingehend dar, und soll auch nicht wie eine solche ausgelegt werden, wie die Gesellschaft und ihre Organe oder die Aktionäre bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion oder verbundenen Rechtsgeschäfte abstimmen oder handeln sollten, und (iv) stellt keine Aussage dahingehend dar, dass die erhaltene Gegenleistung die Beste ist, die unter bestimmten Umständen erzielt werden könnte. Darüber hinaus nimmt diese Opinion keine Stellung zu (i) den Preisen, zu denen die Aktien der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt, wie zum Beispiel nach dem Vollzug des Angebots, gehandelt werden und/oder zu (ii) den steuerlichen, rechtlichen, bilanziellen oder sonstigen Folgen, die sich aus dem Angebot oder einer anderen, im Zusammenhang mit dem Angebot durchgeführten Transaktion ergeben könnten. Die Opinion

PARKVIEW

enthält lediglich eine Aussage dazu, ob die Gegenleistung im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion innerhalb einer mittels verschiedener Bewertungsmethoden ermittelten Wertbandbreite liegt. Mit anderen Aspekten oder Auswirkungen des Angebots befasst sich die Opinion nicht. Dies gilt insbesondere für rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Fragen oder die Form oder Struktur des Angebots oder Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot getroffen werden oder durch das Angebot beabsichtigt sind. Die Entscheidung, ob die Beabsichtigte Transaktion oder eine ähnliche Transaktion durchgeführt werden soll, kann von der Beurteilung von Faktoren abhängen, die nicht mit der finanziellen Analyse zusammenhängen, auf der diese Opinion beruht. Diese Opinion darf nicht als Begründung eines treuhänderischen Verhältnisses zwischen ParkView und einer anderen Partei verstanden werden.

Diese Opinion darf zudem weder als Gutachten für einen anderen als den zuvor beschriebenen Zweck noch als Kreditwürdigkeitseinstufung, Bonitätsgutachten, Analyse der Kreditwürdigkeit, Steuerberatung oder Beratung zu Rechnungslegungsfragen verstanden werden. ParkView hat im Rahmen des Auftrages keine Rechtsberatung erbracht und übernimmt insofern keine Haftung für etwaige Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion und/oder der Opinion ergeben.

Im Rahmen dieser Opinion gibt ParkView keine Beurteilung über die Höhe oder die Art der Vergütung für leitende Angestellte, Organmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion im Verhältnis zur Gegenleistung aus der Beabsichtigten Transaktion, oder hinsichtlich der Angemessenheit jeglicher solcher Vergütungen, für den Fall, dass solche existieren, ab.

Diese Opinion wurde ausschließlich von ParkView erstellt; die Haftung von ParkView im Zusammenhang mit diesem Schreiben unterliegt den Bestimmungen des Auftragschreibens zwischen ParkView und der Gesellschaft („**Auftragsschreiben**“).

Diese Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft und darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ParkView für anderweitige Zwecke verwendet oder (ganz oder teilweise) an Dritte weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen ist die Beifügung einer Kopie dieses Schreibens im Rahmen der begründeten Stellungnahme der Gesellschaft nach § 27 WpÜG.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und der vorliegenden Opinion ist ParkView als Finanzberater für die Gesellschaft tätig und wird für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar erhalten, welches unabhängig vom Abschluss der Beabsichtigten Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der Opinion fällig geworden ist. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, ParkView bestimmte Aufwendungen zu erstatten und von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ParkView und/oder mit ParkView verbundene Unternehmen Beratungs- oder Finanzdienstleistungen für die Gesellschaft, die Bieterin und/oder mit diesen jeweils verbundene Unternehmen erbracht haben, erbringen oder erbringen werden und für diese Leistungen ein marktübliches Honorar erhalten haben oder erhalten werden.

Im Rahmen dieser Opinion hat ParkView solche Überprüfungen, Analysen und Untersuchungen durchgeführt, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig und angemessen erachtet hat. ParkView hat auch eigene Einschätzungen der allgemeinen Wirtschafts-, Markt- und Finanzbedingungen, sowie Erfahrungen in der Wertpapier- und Unternehmensbewertung im Allgemeinen und in Bezug auf vergleichbare Transaktionen im Besonderen, berücksichtigt. Bei der Abgabe dieser Opinion hat ParkView unter anderem:

PARKVIEW

- a) bestimmte öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen der Gesellschaft analysiert;
- b) bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen der Gesellschaft analysiert, die von deren Management ohne Berücksichtigung von Transaktionseffekten erstellt wurden, wobei die Gesellschaft der Nutzung dieser Finanzanalysen und Finanzprognosen durch ParkView zugestimmt hat;
- c) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Zukunftsaussichten der Gesellschaft mit dem Management der Gesellschaft besprochen;
- d) die historischen Aktienkurse und Handelsaktivitäten für die Aktien der Gesellschaft analysiert;
- e) die Kursziele und bestimmte öffentlich verfügbare Berichte von Finanzanalysten für die Gesellschaft analysiert;
- f) die Geschäftsergebnisse und Aktienkurse der Gesellschaft mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit der Gesellschaft vergleichbarer Unternehmen verglichen;
- g) die finanziellen Parameter, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Transaktionen analysiert;
- h) Discounted-Cashflow-Bewertungen der Gesellschaft basierend auf der Finanzplanung auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Informationen und gemäß unserem Auftrag durchgeführt; und
- i) sonstige Verfahren, Untersuchungen und Finanzanalysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als sachdienlich erachtet haben.

Auf der Grundlage der in dieser Opinion beschriebenen Tätigkeiten, besteht der Auftrag von ParkView lediglich darin, zu beurteilen, ob die zu erhaltende Gegenleistung finanziell angemessen ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit waren Prüfungshandlungen oder die Überprüfung der von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion hat ParkView international bewährte Verfahren für Bewertungsgutachten beachtet und eine Mehrzahl von für die Erstellung eines solchen Gutachtens unter Investmentbanken üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Diese Opinion von ParkView stellt jedoch keine Unternehmensbewertung dar, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird, und ist nicht dafür vorgesehen wie eine solche interpretiert oder verwendet zu werden und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat ParkView kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) fanden bei der Anfertigung dieser Opinion keine Berücksichtigung. Eine reine Beurteilung der Angemessenheit einer Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in materiellen Gesichtspunkten von Bewertungen durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Bewertungsexperten sowie von Finanzprüfungen und Rechnungslegungsbewertungen im Allgemeinen.

PARKVIEW

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen ist ParkView der Auffassung, dass zum Datum dieser Opinion die den Aktionären der Gesellschaft angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 67,50 in bar pro Aktie für die Aktionäre der Gesellschaft aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Diese Opinion wurde in englischer Sprache erstellt. Diese deutsche Übersetzung ist unverbindlich und dient nur zu Informationszwecken.

Die Ausstellung dieser Opinion wurde von einem Fairness Opinion Review Committee von ParkView genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

ParkView Partners GmbH

Anlage 3

Sondervotum von Josef Blazicek, Paul Neumann und Dr. Rudolf Knünz

An die
All for One Group SE
Rita-Maiburg-Straße 40
70794 Filderstadt

Sondervotum
des Aufsichtsratsvorsitzenden Josef Blazicek
sowie
der Aufsichtsratsmitglieder Paul Neumann und Dr. Rudolf Knünz
zur gemeinsamen begründeten Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats der All for One Group SE

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der VINCI Energies Deutschland Enterprise Solutions AcquiCo SE (*Bieterin*) vom 12. August 2026 zum Erwerb sämtlicher Aktien der All for One Group SE (*Gesellschaft*) gegen eine Gegenleistung von EUR 67,50 je Aktie (*Angebot*) geben wir, die unterzeichnenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, das folgende gemeinsame Sondervotum ab:

I.

Herr Josef Blazicek ist Alleingesellschafter der Qino JB Ltd., die ihrerseits Mehrheitsgesellschafterin der Qino Pipe One Ltd. ist. Die Qino JB Ltd. hält 106.490 All for One-Aktien (ca. 2,14 % des Grundkapitals) und die Qino Pipe One Ltd. hält 10.000 All for One-Aktien (ca. 0,20 % des Grundkapitals).

Herr Paul Neumann ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Nucleus Beteiligungs GmbH, die 74.212 All for One-Aktien hält (ca. 1,49 % des Grundkapitals). Herr Neumann ist zudem (Allein-)Vorstand der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft sowie Geschäftsführer der UIAG AFO GmbH und der UIAG Informatik-Holding GmbH; diese Gesellschaften halten zusammen 2.507.696 All for One-Aktien (ca. 50,34 % des Grundkapitals).

Herr Dr. Rudolf Knünz ist (mittelbar) beherrschender Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz Invest Beteiligungs GmbH, die 24.990 All for One-Aktien hält (ca. 0,50 % des Grundkapitals).

Die vorgenannten Gesellschaften haben mit der Bieterin jeweils unwiderrufliche und bedingungslose Andienungsverpflichtungen (sog. *Irrevocable Undertakings*) abgeschlossen, in welchen sie sich verpflichtet haben, das Angebot für sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft anzunehmen und die All for One-Aktien, die Gegenstand der jeweiligen unwiderruflichen Andienungsverpflichtung sind, bis spätestens 12:00 Uhr (MEZ) am vierten Geschäftstag (wie in der jeweiligen Andienungsverpflichtung definiert) der für das Angebot geltenden Annahmefrist einzuliefern.

Die genannten Verbindungen könnten bei vorsichtiger Betrachtung zu einem potenziellen Interessenkonflikt im Hinblick auf unsere Mitwirkung an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Angebot und die Abgabe der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG führen.

II.

Um jedem Anschein einer von einem Interessenkonflikt belasteten begründeten Stellungnahme zu vermeiden, werden wir uns bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Angebot und die Abgabe der begründeten Stellungnahme vorsorglich unserer Stimme enthalten.

Unserer gesetzlichen Erklärungspflicht nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG kommen wir dadurch nach, dass wir mit diesem Sondervotum die in unserer jeweiligen Person bestehenden Verbindungen zu Aktionären der Gesellschaft offenlegen, die eine unwiderrufliche Andienungsvereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen haben. Uns ist hierbei an größtmöglicher Transparenz gegenüber den Aktionären der Gesellschaft gelegen.

III.

Nach unseren Informationen beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, in ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme insbesondere zu erklären, dass (i) sie den Angebotspreis für fair und angemessen erachten, (ii) sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Zusammenschlussvereinbarung (*Business Combination Agreement*) vom 16. Juli 2026 geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf die Gesellschaft und die Unternehmensgruppe positiv sehen, (iii) sie das Angebot der Bieterin begrüßen und unterstützen und (iv) sie den Aktionären die Annahme des Angebots empfehlen. Diese Auffassung und Empfehlung teilen wir, was wir in Form dieses Sondervotums nach außen offenlegen möchten.

Die Höhe des Angebotspreises halten wir insbesondere angesichts des Aufschlags auf die historischen Börsenkurse der Gesellschaft für fair und angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG.

Ferner begrüßen wir die von der Bieterin in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und abgeschlossenen Vereinbarungen im Hinblick auf die Gesellschaft und die gesamte Unternehmensgruppe. Zu dieser Einschätzung kommen wir insbesondere angesichts der

Zusammenschlussvereinbarung (*Business Combination Agreement*) vom 16. Juli 2026, die grundlegende Schutzinteressen der Gesellschaft und ihrer wesentlichen Interessenträger rechtsverbindlich absichert und deren wesentliche Bestimmungen in der Angebotsunterlage der Bieterin zusammengefasst sind.

Wir begrüßen und unterstützen daher das Angebot, das nach unserer Auffassung im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Den Angebotspreis halten wir für wirtschaftlich attraktiv sowie das Angebot für strategisch vorteilhaft und sinnvoll, weshalb wir den Aktionären die Annahme des Angebots empfehlen. Aus diesen Gründen haben wir veranlasst, dass die in Ziffer I. genannten, von uns jeweils kontrollierten Gesellschaften die unwiderruflichen Andienungsverpflichtungen mit der Bieterin abgeschlossen haben und im Zuge dessen das Angebot annehmen werden. Herr Paul Neumann und Herr Dr. Rudolf Knünz halten zudem auch persönlich Aktien der Gesellschaft und werden die Annahme des Angebots für diese Aktien erklären.

IV.

Wir bitten Sie, dieses Sondervotum nach außen zu kommunizieren und es der gemeinsamen begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen.

Filderstadt, im August 2026

Josef Blazicek

Paul Neumann

Dr. Rudolf Knünz